

Umweltgruppe Cottbus e.V., Straße der Jugend 33, D-03050 Cottbus  
*wobswětowa kupka Chóšebuz, droga młožiny 33, D-03050 Chóšebuz*

**Sächsisches Oberbergamt**

**Kirchgasse 11  
09599 Freiberg**

Cottbus, den 28.08.2025

## **Obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem Oben genannten Zulassungsantrag der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) nachfolgend Stellung und erheben auf den folgenden Seiten 2 bis 39

### **Einwendungen**

im o.g. Zulassungsverfahren, inkl. ggf. konzentrierter Verfahren/Genehmigungen/Verleihungen/Bewilligungen/Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen/Zustimmungen sowie sonstiger integrierter Anträge und Folgemaßnahmen.

Zur besseren Übersicht stellen wir den Einwendungen ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung vorweg.

Mit freundlichen Grüßen,

René Schuster

### **Anlage:**

Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf, Zulassungsbescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vom 18.04.2018

# Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung.....	4
1 Verhältnis zu Zulassungen für das Abbaugelbiet 1.....	5
1.1 Vorbelastung durch Abbaugelbiet 1 nicht zulassungsfähig.....	5
1.2 Späte Antragstellung.....	5
2 Vorhaben verstößt gegen verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot.....	6
2.1 Verfassungsauftrag Klimaschutz.....	6
2.2 THG-Budget Lausitz wird überschritten.....	8
3 Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit (Anlage 17).....	10
3.1 Änderung bisheriger Grundannahmen.....	10
3.2 Kohlenmenge des Tagebaues Welzow-Süd durch den Auftraggeber der Studie manipuliert.....	10
3.3 Differenzierte Betrachtung des Tagebaues Welzow-Süd notwendig.....	12
3.4 Neues Abbaugelbiet mit Verkleinerung genehmigter Tagebaue begründet.....	12
3.5 Annahmen zur Kohleveredlung nicht geprüft.....	13
3.6 Bewertung der betrachteten Szenarien.....	13
3.7 Tatsächlich zu betrachtende Szenarien.....	14
3.8 Konsequenzen für den Tagebau Nochten.....	15
3.9 Energiepolitische Aussagen ohne methodische Grundlage.....	16
3.10 Möglichkeit der Zugbekohlung Werk Boxberg IV nicht untersucht.....	16
4 Standsicherheit nicht nachgewiesen.....	17
5 Unzulässigkeit wegen drohender Gemeenschäden.....	18
6 Keine ausreichende Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung.....	18
7 Verstoß gegen Ziele der Raumordnung.....	20
8 Grundwassermodell.....	21
8.1 Modellgüte.....	21
8.2 Optimistische Annahmen zur Grundwasserneubildung.....	22
9 Der Tagebausee: Annahmen zu Verdunstung und Flutungswasser zu optimistisch.....	23
9.1 Verdunstungsverluste.....	23
9.2 „Bilanzüberschuss“.....	24
9.3 Überholtes Bewirtschaftungsmodell.....	24
9.4 Verfügbarkeit von Flutungswasser.....	24
9.5 Behördliche Entscheidung vorweggenommen.....	24
9.6 Widersprüchliche Annahmen.....	25
9.7 Verhältnis zu anderen Tagebauvorhaben.....	25
9.8 Möglichkeit zur Verkleinerung des Sees nicht genutzt.....	25
10 Fehlende Vereinbarkeit mit wasserrechtlichen Vorschriften.....	26
10.1 Konkrete Bezifferung der geplanten Wasserentnahme fehlt.....	27
10.2 Antrag zur Wasserentnahme für das Abbaugelbiet 1 fehlt.....	27
10.3 Ausnahmeprüfung für mehr Wasserkörper nötig als dargestellt.....	27
10.4 Voraussetzungen für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen liegen nicht vor.....	28
10.4.1 Prüfungsmaßstab.....	28
10.4.2. Keine Veränderung allein der physischen Gewässereigenschaften.....	29
10.4.3. Vorhaben dient nicht dem übergeordneten öffentlichen Interesse.....	29
10.4.4. Alternativenprüfung unzureichend.....	29

10.4.5. Minimierungspflicht verletzt.....	29
10.4.6 Fernwirkung auf Grundwasserkörper HAV MS-2.....	34
10.4.7 Fernwirkung der Sulfatbelastung.....	34
10.4.8. Fernwirkung Verringerung des Wasserdargebots im Spreegebiet.....	36
11 Naturschutz.....	36
12 Interessenkollisionen.....	37

## 0 Zusammenfassung

Der Antrag setzt die Fortsetzung des Tagebaus im **Abbaugbiet 1 als „Vorbelastung“** voraus, die nicht genehmigt ist und nicht rechtskonform zugelassen werden kann.

Das Vorhaben verstößt gegen das **Klimaschutzgebot**, welches das Bundesverfassungsgericht in seinem viel beachteten Urteil von 2021 klargestellt hat. Das Budget, das der Kohleverstromung in der Lausitz im Rahmen des 1,5-Grad-Zieles zusteht, wird mit dem Vorhaben weit überschritten. Die im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geregelten Höchstlaufzeiten der Kraftwerke sind keine abschließende und ausreichende Konkretisierung der Klimaschutzziele und lassen sich auch nicht in eine Mindestlaufzeit des Tagebaues Nochten umdeuten.

Es besteht **keine energiepolitische Notwendigkeit** für das Teilfeld Mühlrose. Das dazu beigefügte Gutachten verschweigt die im Tagebau Welzow-Süd noch verfügbaren Kohlemengen. Auch die untersuchten Szenarien wurden nicht sachgerecht definiert. Das Unternehmen will mit dem Teilfeld Mühlrose ein zusätzliches Abbaufeld in Anspruch nehmen und behauptet gleichzeitig zwei mit Rahmenbetriebsplänen zugelassene Tagebaue verkleinern zu wollen. Da diese Verkleinerungen nicht verbindlich sein sollen, würden de facto bergrechtlich Zulassungen gehortet, woran kein öffentliches Interesse bestehen kann. Bereits bei moderaten Änderungen gegenüber der LEAG-Einsatzplanung und unter Beachtung der verschiedenen Kohlequalitäten ist weder ein Abbau des Teilfeldes Mühlrose noch des siedlungsnahen „Restfeldes“ im Tagebau Welzow-Süd und auch keine Verlegung der Lausitzbahn für den Tagebau Reichwalde energiepolitisch notwendig. Es verbleibt sogar Spielraum zur weiteren Verkleinerung des Tagebaues Nochten um 31 Mio. t Kohlevorrat.

Die **Standsicherheit der Ufer des geplanten Tagebausees** ist nicht nachgewiesen. Die beigefügte „bodenmechanische Stellungnahme“ beschreibt nur eine Methodik, wendet sie aber nicht auf das Vorhaben an. Am sehr siedlungsnah geplanten Seeufer zwischen Rohne und Mulkwitz stellt die Kombination aus einem tiefen Seebereich mit einer geologischen Störungszone (Mulkwitzer Rinne) und etwa 30 Jahren Flutungsdauer ein besonderes Risiko für Bewohner, Bausubstanz und Infrastruktur der zwei Orte dar, das nicht ansatzweise diskutiert oder entkräftet wird.

Würde das Teilfeld Mühlrose **vom gewachsenen Umland abgetrennt**, der Tagebau dann jedoch wegen Unwirtschaftlichkeit eingestellt, drohen gemeinschädliche Einwirkungen, ein solches Vorhaben darf nach § 55 Bundesberggesetz nicht zugelassen werden.

**Es fehlt eine ausreichende finanzielle Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung.** Dass die über viele Jahrzehnte anfallenden Kosten der Wiedernutzbarmachung noch erwirtschaftet werden können, ist aus mehreren Gründen sehr unwahrscheinlich. Die ausreichende Vorsorge als zwingende Zulassungsvoraussetzung des Bergrechtes kann daher nicht ohne umfangreiche Festlegung zusätzlicher Sicherheitsleistungen erfüllt werden. Es muss bezweifelt werden, dass das Unternehmen zur Leistung der notwendigen Sicherheiten in der Lage ist.

Das Vorhaben **widerspricht dem geltenden Braunkohlenplan**, dessen 2017 beschlossene Überarbeitung bis heute nicht vorankommt.

Die Wassermodelle, auf denen alle Bewertungen der Umweltfolgen beruhen, gehen von sehr **optimistischen Annahmen zu hoher Grundwasserneubildung und geringen Verdunstungsverlusten** künftiger Tagebauseen aus. Die Betrachtung verschiedener, gerade auch trockenerer Szenarien wäre unerlässlich gewesen.

Für das Vorhaben können **keine Ausnahmen von Zielen der Wasserrahmenrichtlinie** zugelassen werden, wesentliche gesetzliche Voraussetzungen liegen nicht vor. Insbesondere werden nicht alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Die **Sulfatbelastung der Spree** überschreitet in den Prognosen den zum Schutz der Trinkwassergewinnung Berlins festgelegten Immissionsrichtwert. Diese Belastung steigt durch das Teilfeld Mühlrose weiter an und dauert länger. Der Antrag versucht davon abzulenken, in dem er Prognosen nur noch bis zum Pegel Spremberg-Bühlow darstellt.

Mehrere **europäische Schutzgebiete** sind von nachbergbaulichen Beeinträchtigungen bedroht, Schutzmaßnahmen dagegen sind bisher weder verbindlich, noch ist ihre langfristige Finanzierung geklärt.

Ein Teil der Gutachter und sogar die Zulassungsbehörde selbst sind bei der Betrachtung des Vorhabens **Interessenkonflikten** ausgesetzt.

# 1 Verhältnis zu Zulassungen für das Abbaugelbiet 1

## 1.1 Vorbelastung durch Abbaugelbiet 1 nicht zulassungsfähig

Der Antrag setzt in allen Prüfungen eine Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes für das Abbaugelbiet 1 voraus, der aktuell bis zum 31.12.2026 befristet ist. Insbesondere wird die Erteilung einer entsprechenden Wasserrechtlichen Erlaubnis vorausgesetzt, auf deren Grundlage die maximale Reichweite der Grundwasserabsenkung des Tagebaues eintreten werde. Dies wird dann als Ausgangszustand vorausgesetzt. Der Antrag bewertet die Umweltfolgen des Vorhabens stets „im Verhältnis zu den bestehenden Vorbelastungen durch das Ausgangsvorhaben AG 1“, um sie als „gering“ bewerten zu können (S. 71).

Der Antrag ist jedoch schon deshalb abzulehnen, weil bereits die Auskohlung des Abbaugelbietes 1 nicht dem Gemeinwohl dient und wasserrechtlich nicht zulassungsfähig ist. Kann diese nicht rechtmäßig stattfinden, ist eine rechtmäßige Zulassung des Teilfeldes Mühlrose objektiv nicht möglich. Insofern verweisen wir auf die zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes eingegangenen Stellungnahmen des Umweltgruppe Cottbus e.V. und machen diese vollumfänglich auch zum Inhalt dieser Stellungnahme.

Da eine bestandskräftige Rahmenbetriebsplanzulassung und wasserrechtliche Erlaubnis für das AG 1 nach 2026 nicht vorliegt, für die Umsetzung des Teilfeldes Mühlrose (TFM) aber unerlässlich wäre, müssen vorliegend die (Umwelt-)Folgen des „Gesamtvorhabens“ im Sinne von „AG 1“ + „TFM“ betrachtet und bewertet werden, was der Antrag zu unterlassen versucht.

Zudem erfolgt die Tagebauführung im Abbaugelbiet 1 bereits vor dem 31.12.2026 rechtswidrig und wird im Rahmen der privaten Klage gegen eine Grundabtretung derzeit gerichtlich überprüft.

Davon abgesehen vergrößert eine Gewinnung des Teilfeldes Mühlrose den bereits unzulässigen Eingriff durch das Abbaugelbiet 1 weiter, da es dem Antrag zufolge beispielsweise die Freisetzung von zusätzlichen 110 Mio. t Kohlendioxid bei der Verstromung der gewonnenen Braunkohle, die zusätzliche Entnahme von mindestens 227,5 Millionen Kubikmetern Grundwasser, die Schaffung einer zusätzlichen Verdunstungsfläche von mindestens 240 Hektar und den Bedarf an mindestens 117 Millionen Kubikmeter zusätzlich nötigem Flutungswasser verursachen würde (siehe Ausführungen zum Wasserrecht).

## 1.2 Späte Antragstellung

Die Antragstellerin beabsichtigt, im Januar 2027 mit dem Vorhaben zu beginnen:

*„Ab 01. Januar 2027 beginnen die Eingriffe in das TFM (Entwässerungsmaßnahmen, Vorfeldderäumung)“*

Damit steht das Verfahren unter einem hohen Zeitdruck, den jedoch allein die Antragstellerin zu verantworten und möglicherweise sogar bewusst herbeigeführt hat. Sie hat nach der unternehmerischen Entscheidung, statt des gesamten „Abbaugelbietes 2“ nur das „Teilfeld Mühlrose“ in Anspruch nehmen zu wollen, am 11.12.2017 den Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Abbaugelbiet 2 zurückgenommen. Es war ihr seitdem unbenommen, die von ihr stattdessen beabsichtigte Abbauführung zu beantragen. Eine Antragstellung erfolgte jedoch erst am 28.03.2024. Der so vom Unternehmen organisierte Zeitdruck der behördlichen Prüfung darf jedoch nicht zu Lasten der vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange gehen. So dürfen nicht etwa durch Zulassung eines vorzeitigen Beginns Tatsachen geschaffen werden.

## 2 Vorhaben verstößt gegen verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot

Der mit dem Antrag verfolgten Kohlegewinnung im Tagebau Nochten mit anschließender Verstromung in den Kraftwerken der LEAG steht der Gemeinwohlbelang des Klimaschutzes diametral entgegen.

Das Pariser Klimaschutzabkommen verlangt von den Vertragsstaaten ein regelmäßiges Nachschärfen ihrer Klimaschutzanstrengungen, um die völkerrechtlich verpflichtende 1,5 Grad - Marke noch einhalten zu können. Der im Kohleausstiegsgesetz bisher festgelegte Pfad ist mit diesem Ziel noch nicht vereinbar. Die EU-Kommission hat zwischenzeitlich ihr Klimaschutzziel von 40% auf 55 % Reduktion bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 verschärft.

Staatliche Planungen und insbesondere das bereits eingeleitete Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Nochten müssen den plausiblen Kohlebedarf unabhängig von den Angaben der LEAG ermitteln. Anschließend ist verbindlich festzulegen, wo die nicht mehr notwendigen Kohlemengen im Boden bleiben, um die desaströsen Auswirkungen des Tagebaus und der weiteren Kohleverstromung zu begrenzen.

### 2.1 Verfassungsauftrag Klimaschutz

Die geradezu explosionsartige Steigerung der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre in nur 70 Jahren (seit dem Jahr 1950) um knapp 30% gegenüber der höchsten in den vorhergegangenen 800.000 Jahren jemals ermittelten CO<sub>2</sub>-Konzentration zeigen beispielsweise Daten, die Dieter Lüthi et al. durch Eiskernbohrungen in der Antarktis gesammelt und im Jahr 2008 in einem wissenschaftlichen Beitrag in der internationalen Fachzeitschrift Nature veröffentlicht haben.<sup>1</sup>

Die Antragstellerin kann sich nicht darauf berufen, dass politische Entscheidungen zugunsten der Braunkohlegewinnung unverändert weiter gelten würden, die vor Ratifizierung des völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzabkommens von Paris betroffen wurden. Da das im Antrag auf S. 36 zitierte Garzweiler-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2013 auf die „energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder“ verweist, folgt daraus die Pflicht der Bergbehörde, Tagebauzulassungen und damit verbundene Eingriffe in Grundrechte auf ein Maß zu beschränken, das mit den oben zitierten Entscheidungen vereinbar ist, ggf. bereits angekündigte weitere Entscheidungen abzuwarten.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 das aus Art. 20a GG folgende objektivrechtliche Klimaschutzgebot hervorgehoben und seine normativen und empirisch-physikalischen Grundlagen umfassend erläutert. Das Gericht hat unter Bezug auf die wissenschaftlichen Berichte des Weltklimarates der Vereinten Nationen (IPCC) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) ein nationales Treibhausgasbudget von 6,7 Gt CO<sub>2</sub>eq ab dem Jahr 2020 anerkannt (vgl. Rn. 215f.; 220) und betont, dass die staatlichen Stellen verpflichtet sind, das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen (Rn. 205, 207).

Für die normative Konturierung des Klimaschutzgebotes hat das BVerfG auf das von der Bundesrepublik ratifizierte Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention sowie auf § 1 S. 3 Klimaschutzgesetz (KSG) Bezug genommen. Mit beiden Rechtsquellen habe der Gesetzgeber in einem öffentlich begleiteten Entscheidungsprozess das verfassungsrechtlich verpflichtende Klimaschutzgebot dahingehend konkretisiert, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (vgl. Rn. 210). An dieser grundlegenden Konkretisierung muss sich der Gesetzgeber festhalten lassen, wie das Gericht unter Rn. 210, 211 und 213 zusammenfassend ausgeführt hat.

Art. 20a GG statuiert demnach ein von dem Gesetzgeber inhaltlich näher zu bestimmendes, effektives Klimaschutzgebot, das als objektives Verfassungsrecht zu beachten und gerichtlich voll überprüfbar ist.

Davon ausgehend hat das BVerfG diese normativ bestimmte Temperaturgrenze in ein nationales Treibhausgasbudget umgesetzt. Das Gericht hat unter Rn. 215f. betont, dass es nicht genügt, eine abstrakte Temperaturgrenze zu benennen, sondern dass diese Vorgabe notwendig in eine höchstens noch zulässige Emissionsmenge übersetzt werden muss, an der sich zumindest näherungsweise die Plausibilität der Klimaschutzmaßnahmen

---

1 Lüthi, D., Le Floch, M., Bereiter, B. et al. High-resolution carbon dioxide concentration record 650,000–800,000 years before present. Nature 453, 379–382 (2008). <https://doi.org/10.1038/nature06949>

und zugelassenen Emissionsmengen bestimmen lässt. Eine solche Orientierung bietet der aus dem Bericht des IPCC abgeleitete Budgetansatz:

*„Die Verfassungsmäßigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Emissionsmengen lässt sich allerdings nicht unmittelbar an dem verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturziel überprüfen. Um dieses als Maßgabe für die Begrenzung von CO<sub>2</sub>-Emissionen anwenden zu können, ist eine Übersetzung der Temperaturmaßgabe in eine Emissionsmaßgabe erforderlich. Eine solche Übersetzung leistet ungeachtet der Schwierigkeiten exakter Quantifizierung der Budgetansatz des IPCC [...].“*

Auch wenn Treibhausgase nicht sichtbar und - anders als Feststoffe oder Flüssigkeiten - ohne unmittelbar körperlich wirkende Mengenbegrenzung emittiert werden könnten, muss (und kann) mit Blick auf die thermodynamischen Gesetze des Treibhauseffekts eine absolute Mengenbegrenzung bestimmt werden, bei der eine normativ bestimmte Höchsttemperatur auf der Erde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eingehalten wird. Hierzu werden seit Jahren mit Hilfe wissenschaftlicher Klimamodelle die verbleibenden Gesamtemissionsmengen ermittelt, die je nach Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit einer bestimmten Temperaturmarke variieren. Dieses als Budgetansatz bekannte Verfahren ist wissenschaftlich seit mehr als einem Jahrzehnt anerkannt und wurde von dem Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderungen (WBGU) erstmals im Jahr 2009 in der Studie „Kassensturz für den Weltklimavertrag – Der Budgetansatz“ publiziert.

Klar ist damit, das BVerfG hat es ausdrücklich angeführt, dass es keine sichere THG-Menge gibt, die heute noch vermeintlich problem- oder folgenlos zusätzlich emittiert werden könnte (vgl. auch BVerfG, a.a.O. Rn. 119). Denn die unumkehrbaren Folgen des Klimawandels und die bereits heute rund um den Globus zu beobachtenden ersten Auswirkungen, die in ihrer Heftigkeit noch deutlich zunehmen werden, zwingen den Gesetzgeber zur besonderen Sorgfalt. Es drohen ernsthafte und nicht wiedergutzumachende Schäden, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Intensität mit der Menge an Treibhausgasen in der Atmosphäre und der daraus resultierenden Temperaturzunahme steigt. In dem verfassungsrechtlichen Verbot an den Gesetzgeber, die verbleibenden Wertungsspielräume „nach politischem Belieben auszufüllen“, spiegelt sich zum einen die intertemporale Vorsorgeverpflichtung für die künftige körperliche Unversehrtheit heute lebender, junger Menschen wider, die mit den ggf. katastrophalen Folgen der Erderwärmung leben müssen. Zum anderen liegt darin eine gewisse Generationengerechtigkeit „auf den letzten Metern“, denn das heute überhaupt noch verbleibende Budget ist so gering, dass es ohne drastische und sofortige Minderungen bereits im Jahr 2030 aufgebraucht wäre, so dass alle nachfolgenden Generationen nicht nur mit den Folgen des Klimawandels, sondern auch mit zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen leben müssten, weil ihnen keinerlei THG-Budget verbliebe, wie das BVerfG in der vgl. Entscheidung unter Rn. 120-122 erläutert hat.

Dass die Kapazitäten zur Einlagerung von Treibhausgasen in der Atmosphäre endlich sind, ist seit der wissenschaftlichen Studie des Club of Rome über „Die Grenzen des Wachstums“ im Jahr 1972, spätestens jedoch seit der ersten internationalen Klimakonferenz im Jahr 1992 weltweit und allgemein bekannt. Dennoch wurden die notwendigen Reduktionen bis heute nicht ansatzweise umgesetzt und das Budget auch aller nachfolgenden Generationen durch nur zwei Generationen binnen weniger Jahrzehnte fast vollständig aufgebraucht. Noch immer liegen die THG-Emissionen auf einem untragbar hohen Niveau und es ist absehbar, dass das verbleibende THG-Budget in weniger als einem Jahrzehnt vollständig aufgebraucht sein wird. Eine Fortsetzung dieses Verhaltens verstößt gegen die im GG angelegte Pflicht zur intertemporalen Freiheitssicherung (BVerfG, a.a.O., Rn. 184ff.).

Auch in der globalen Betrachtung wird deutlich, dass die deutschen Pro-Kopf-Emissionen bis heute erheblich über dem Niveau der meisten anderen Staaten auf der Erde liegen. Hinzu kommen die historischen Emissionen, also jene, die seit Beginn der Industrialisierung durch die Bundesrepublik verursacht wurden und Grundlage des heutigen Wohlstandsniveaus sind (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn 29 ff.).

Das BVerfG hat mit seinem Beschluss vom 24.3.2021 (Az. 1 BvR 2656/18) das Gebot effektiven Klimaschutzes aus Art. 20a GG hergeleitet und inhaltlich näher konturiert. Bei Art. 20a GG handelt es sich um eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll. Die Regelung zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität und darauf, diesen Prozess rechtzeitig einzuleiten. Mit weiter fortschreitendem Klimawandel nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes in der Abwägung weiter zu. Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.

Die Ableitung des nationalen Treibhausgasbudgets im Umfang von 6,7 Mrd. t CO<sub>2</sub>eq zum 1.1.2020 durch den SRU basiert auf nachvollziehbaren Annahmen und schlüssigen Rechenschritten. Trotz darin enthaltener Wertun-

gen liefert es eine von dem Gesetzgeber zu beachtende Bewertungsgrundlage für die Plausibilität der von ihm gemachten Reduktionsvorgaben bis zur Klimaneutralität.

Angesichts des katastrophalen Potentials, das sich beispielsweise in massiven Starkregenfällen und tödlichen Überschwemmungen zeigt, und angesichts der Unumkehrbarkeit der Erderwärmung unterliegt die Gesetzgebung zudem gesteigerten Sorgfaltspflichten. Auch deshalb müssen wissenschaftlich ermittelte Budgetangaben, auch wenn sie mit Unsicherheiten behaftete sind, vorsorgend beachtet und zur Prüfung des Reduktionspfads herangezogen werden. Der aus der Verfassung abgeleiteten Pflicht des Staates zu effektivem Klimaschutz darf nicht durch Verweis auf Emissionen in anderen Ländern begegnet werden. Die Bundesrepublik muss gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft ihren Anteil für eine Rettung des globalen Klimas beitragen und damit auch andere Staaten in deren Klimaschutzbemühungen bestärken.

## 2.2 THG-Budget Lausitz wird überschritten

Das gem. § 1 S. 3 KSG und durch das Abkommen von Paris völkerrechtlich verbindliche Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad, jedenfalls deutlich unter 2°C<sup>2</sup>, lässt sich in ein noch verfügbares Emissionsbudget umrechnen. Nach Ermittlung eines deutschen Budgets entsprechend des Anteils an der Weltbevölkerung und einer Aufteilung auf die Sektoren ergeben sich 205 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>, die ab Januar 2022 maximal noch von Lausitzer Braunkohlekraftwerken emittiert werden dürfen.<sup>3</sup>

Es ist festzuhalten, dass eine Wahrscheinlichkeit von 50 % keine sichere Zielerreichung bedeutet und das Budget somit eine ausgesprochen konservative Herangehensweise verkörpert. Auch lässt die Aufteilung des Weltbudgets nach Bevölkerungsanteilen die historische Verantwortung der Industrieländer außer Acht, die sonst ebenfalls zu einem geringeren Budget führen würde.

Ein Restbudget von 205 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> entspricht der gleichen Menge Lausitzer Braunkohle und erfordert eine umgehende deutliche Reduzierung der Braunkohlennutzung.

Die in Anlage 17 des Antrages dargestellte „Einsatzplanung“ der Antragstellerin entspricht der Freisetzung von 480 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> ab Januar 2022<sup>4</sup> und damit bereits mehr als dem Doppelten der zulässigen Menge.

Mit Rahmenbetriebsplänen zum Abbau zugelassen wären jedoch bei Zulassung des Vorhabens sogar 718 Mio. Tonnen Kohle: Die Antragstellerin verfügt über jeweils bis zum Jahr 2038 zugelassene Rahmenbetriebspläne für die Tagebaue Welzow-Süd (171 Mio. t ab Januar 2022) und Reichwalde (271 Mio. t ab Januar 2022)<sup>5</sup> und fördert im Tagebau Jänschwalde im Zeitraum 2022-2024 noch 22,3 Mio. t. Vorliegend wird eine Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Tagebau Nochten (auf 144 Mio. t ab 2022) angenommen<sup>6</sup> und das Teilfeld Mühlrose als zusätzliches Tagebauvorhaben beantragt, um weitere 110 Millionen Tonnen Kohle zu gewinnen.

Bei erneuter Änderung des unverbindlichen privatwirtschaftlichen Revierkonzeptes bzw. der unverbindlichen privatwirtschaftlichen Einsatzplanung wären damit CO<sub>2</sub>-Emissionen von 718 Millionen Tonnen möglich.

Der Prüfung des Antrages hinsichtlich des Klimaschutzgebotes ist deshalb die bergrechtliche Genehmigungslage zugrunde zu legen. Die in den Antragsunterlagen teilweise – jedoch nicht durchgehend - angenommene Verkleinerung der Tagebaue Reichwalde und Welzow-Süd könnte im Rahmen dieses Verfahrens durch die Bergbehörde gegenüber der LE-B gar nicht verbindlich festgeschrieben werden. Im Fall des Tagebaues Welzow-Süd scheidet das bereits an der fehlenden hoheitlichen Zuständigkeit für den in einem anderen Bundesland liegenden Tagebau. Daher muss die Behörde hier von der vollständigen Umsetzung der zugelassenen Rahmenbetriebspläne für die Tagebaue Welzow-Süd und Reichwalde ausgehen.

Bei Zulassung des Vorhabens würde das Unternehmen somit weit über die von ihm selbst dargelegte energie-wirtschaftliche Notwendigkeit hinaus über bergrechtliche Zulassungen verfügen. Daran besteht kein begründba-

---

2 Anstieg der globalen Mitteltemperatur

3 Klimaschutz in der Lausitz zur Einhaltung der 1,5°-Grenze, Studie der FossilExit-Forschungsgruppe, April 2023, [https://fridaysforfuture.de/wp-content/uploads/2023/04/FossilExit-Lausitz\\_1\\_5\\_Budget-26-04-2023.pdf](https://fridaysforfuture.de/wp-content/uploads/2023/04/FossilExit-Lausitz_1_5_Budget-26-04-2023.pdf)

4 Die Förderung der der Lausitzer Tagebaue in den Jahren 2022 und 2023 betrug zusammen 90,2 Millionen Tonnen.

5 Eine Änderung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Reichwalde nach Verkündung des Revierkonzeptes vom Januar 2021 ist diesseits nicht bekannt.

6 Kohlemengen nach Klimaschutz in der Lausitz zur Einhaltung der 1,5°-Grenze, Studie der FossilExit-Forschungsgruppe, April 2023, S. 12

res öffentliches Interesse. Eine solche Genehmigungslage würde dem Unternehmen letztlich nur die Möglichkeit geben, mit politischen Kampagnen eine Verschiebung des Kohleausstieges und Aufweichung von Klimaschutzinstrumenten anzustreben, um die zu viel erteilten Zulassungen auf Kosten der Allgemeinheit in finanzielle Erträge umzuwandeln. Letztlich befindet sich das Unternehmen unter vollständiger Kontrolle eines ausländischen Oligarchen und hat gar nicht die Möglichkeit, andere Ziele als dessen Profitmaximierung zu verfolgen.

Die Antragstellerin versucht regelmäßig, die im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geregelten Höchstlaufzeiten der Kraftwerke in vermeintliche „Mindestlaufzeiten“ ihrer Tagebaue umzudeuten. Dies ist absurd und mit dem KVBG nicht ansatzweise in Übereinstimmung zu bringen. Tatsächlich beinhaltet das KVBG weder Mindestlaufzeiten der Kraftwerke noch Vorgaben zu deren Auslastung. Aus dem KVBG lässt sich kein öffentliches Interesse an der Förderung bestimmter Kohlemengen ableiten.

Das wird zusätzlich dadurch offensichtlich, dass sich das Gesetz ausschließlich zum öffentlichen Interesse am Tagebau Garzweiler II äußert. Damit sind Festlegungen zum öffentlichen Interesse an bestimmten anderen Tagebauen vom Bundesgesetzgeber offensichtlich nicht beabsichtigt gewesen. Ohnehin wären solche Festlegungen verfassungswidrig.

Der Antrag stellt auf S. 37 die These auf, der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.03.2021 könne sich nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens auswirken, weil das KVBG nicht entsprechend der neuen Sektorenziele geändert worden sei. Diese Deutung ist schon mit Blick auf den oben zitierten dritten Leitsatz abwegig.

Es kommt hinzu:

- Das im Klimaschutzgesetz vom 18.08.2021 verschärfte Ziel für den Energiesektor ist ohne weitere Einschränkungen der Braunkohlenverstromung nicht erreichbar und steht damit als Allgemeinwohlbelang dem beantragten Vorhaben diametral entgegen.
- Da das KVBG weder Mindestlaufzeiten der Kraftwerke noch der jährlichen Emissions- oder der Stromerzeugungsmengen regelt, stellt es eben keine „jahresscharfen konkreten Festlegungen zur Reduzierung der Verstromung“ dar, die als einzige und abschließende Konkretisierung des KSG für den Bereich Braunkohle verstanden werden könnten.
- Im Gegenteil: Sowohl der Einsetzungsbeschluss der Bundesregierung für die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kohlekommission) als auch das daraus später hervorgegangene Kohleverstromungsbeendigungsgesetz beruhen auf der Herangehensweise, die das Verfassungsgericht ausdrücklich verworfen hat: Mit beiden sollten „Maßnahmen, die das 2030-er Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen“ und „Darüber hinaus ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums“<sup>7</sup> erreicht werden. Damit wurde die Verschiebung umfassenden Klimaschutzes auf die Zeit ab 2030 vorgegeben (BVerfG: „einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft“), die Beachtung von Budgetansätzen ausgeklammert und das Maß notwendiger Änderungen ausdrücklich an den Zielen des verfassungswidrigen alten Klimaschutzgesetzes orientiert.

Soweit der Bundesgesetzgeber die Verbindlichkeit der Sektorenziele im Klimaschutzgesetz zwischenzeitlich aufgeweicht hat, vermag dies nichts zugunsten der Braunkohleverstromung zu verändern. Vielmehr muss die für Kraftwerke verfügbare Emissionsmenge sogar sinken, wenn durch den Stromsektor Zielverfehlungen im Verkehrs- und Gebäudesektor ausgeglichen werden sollen.

- Nach dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen (EKIP), werden "nur solche Flächen in Anspruch genommen oder abgesiedelt, die für den geordneten Auslaufbetrieb der Kraftwerke im Rahmen des KVBG und auf der Grundlage des darauf basierenden Revierkonzeptes und dessen Abbildung in der Fortschreibung der Braunkohlenpläne erforderlich sind.". Das EKIP sieht dabei „die notwendigen Abwägungsentscheidungen beim Sächsischen Oberbergamt und bei den Regionalen Planungsverbänden“ begründet oder befürwortet also gerade keine bestimmte Abbauplanung.
- Eine mit dem KVBG vereinbare Überarbeitung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten ist bisher nicht erfolgt.
- Das Energie- und Klimaprogramm wurde am 1. Juni 2021 von der Staatsregierung beschlossen und hat die Verschärfung des Klimaschutzgesetzes vom 18.08.2021 damit nicht berücksichtigen können. Eine Inanspruchnahme von Flächen, die mit dem höherrangigen gesetzlichen oder völkerrechtlich verankerten Zielen nicht vereinbar ist, lässt sich damit nicht etwa aus dem EKIP begründen. Der im EKIP er-

---

7 Einsetzung der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung, Bundesregierung 2018.

wähnte Betrieb der braunkohlebefeuerten Kraftwerksblöcke in Sachsen bis 2028 stellt zudem nicht zwingend einen Übertragungsfehler dar. Denn es handelt sich um einen sehr realistischen Zeitpunkt für ein Ende der Wirtschaftlichkeit der Braunkohleverstromung und einen entsprechenden marktgetriebenen Ausstieg.

Das Argument, die Kohlegewinnung im Teilfeld Mühlrose sei „volks-/betriebswirtschaftlich sinnvoll, da entscheidende Investitionen bereits getätigt sind“ (S. 39) kann vor dem Hintergrund des beschlossenen Kohleausstieges nicht mehr gelten, da eine Verkleinerung des Abbaugebietes nicht mehr zum Aufschluss eines Tagebaues an anderer Stelle führen darf.

Hinsichtlich der konkreten Versorgung der Braunkohlenkraftwerke der LEAG wird auf die Ausführungen zur Anlage 17 des Antrages („Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Teilfelds Mühlrose des Braunkohlentagebaues Nochten“) verwiesen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass mit dem beantragten Rahmenbetriebsplan zwar offiziell der Abbau von 110 Millionen Tonnen Rohbraunkohle beantragt wird, aber keinerlei Sicherheit besteht, dass es nicht letztlich doch zur Gewinnung der laut Anlage 17 vorhandenen 140 Millionen Tonnen kommt. So könnte bei geänderten betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen später doch wieder ein Übergang vom reinen Förderbrückenbetrieb in einen (ggf. teilweisen) Bagger-Band-Betrieb erfolgen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Zulassung des Antrages dies ausschließen würde.

Damit ergeben sich aus den Antragsunterlagen keine Belege dafür, dass die beantragte Auskohlung des Teilfelds Mühlrose für das Allgemeinwohl trotz des beschlossenen und dringend notwendigen Kohleausstieges noch erforderlich wäre.

### **3 Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit (Anlage 17)**

Dem Antrag der Lausitz Energie Bergbau AG auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Teilfeld Mühlrose ist als Anlage 17 ein „Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Teilfelds Mühlrose des Braunkohlentagebaues Nochten“ der Firma FUMINCO GmbH vom 25.04.2025 beigelegt. Zu diesem wird hiermit Stellung genommen.

#### **3.1 Änderung bisheriger Grundannahmen**

Es ist zunächst festzustellen, dass sich das Unternehmen LEAG mit der dem Gutachten zugrunde gelegte „Einsatzplanung“ (dargestellt auf S. 98) eine weitere deutliche Reduzierung des Kohlebedarfs gegenüber seinem „Revierkonzept 2021“ einräumt. Das kommt letztlich nicht überraschend, das Revierkonzept wurde seinerzeit als „bereits am Tag seiner Veröffentlichung hoffnungslos überholt“<sup>8</sup> kritisiert.

Nur ein geringer Teil dieser Reduzierung geht darauf zurück, dass für das Teilfeld Mühlrose nunmehr 110 Millionen Tonnen Kohle gefördert werden sollen. Frühere Angaben des Unternehmens wiesen einen Kohlevorrat von ca. 145 Millionen Tonnen aus. Naheliegend ist ein Zusammenhang zur Änderung der Abbautechnologie: Das Teilfeld Mühlrose soll nunmehr mit der Förderbrücke gewonnen werden, statt wie noch im Braunkohlenplan angenommen, im Bagger-Band-Betrieb. Möglicherweise sind durch die weniger flexible Förderbrücke entsprechende Teile der Lagerstätte nicht gewinnbar. In jedem Fall scheint die Umbenennung von „Sonderfeld“ in „Teilfeld“ diesen abbautechnischen Hintergrund zu haben.

#### **3.2 Kohlemenge des Tagebaues Welzow-Süd durch den Auftraggeber der Studie manipuliert**

Das Gutachten behauptet auf S. 55 ff., „Das Braunkohlenangebot der Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd, deren Qualitätsparameter als vergleichbar mit denen des Tagebaues Nochten anzusehen sind“ werde in den Szenarien „vollständig eingeplant“ und könnte „somit keine weiteren Braunkohlenmengen aus dem Tagebau Nochten ersetzen“.

---

8 LEAG-Revierkonzept schon heute überholt, Pressemitteilung Umweltgruppe Cottbus, 14.01.2021

Dies ist hinsichtlich des Tagebaues Welzow-Süd eindeutig falsch. Der Auftraggeber LE-B hat das Gutachten hier offensichtlich durch dem Gutachter vorgegebene Annahmen manipuliert.

Basis des Gutachtens ist hier lediglich eine unternehmerische „Einsatzplanung“, während sowohl die technisch gewinnbaren Vorräte als auch die Genehmigungslage verschwiegen werden. Das Gutachten schreibt auf S. 35 (und wortgleich auf S. 36):

*„Die Angaben zu den Braunkohlenangeboten der Tagebaue Welzow-Süd (geplante Braunkohlenförderung) und Jänschwalde (Ist-Förderung für den Januar 2024) sind auf Grundlage der von der Bergbautreibenden zur Verfügung gestellten Informationen nachvollziehbar und plausibel.“* (Hervorhebung dieses) und stellt auf S. 34 klar:

*„Die 3-D-Modellierung der Lagerstätte und des Tagebaus Welzow-Süd (Teilabschnitt I) ist nicht Bestandteil des vorliegenden Gutachtens. Die für die Prüfung und Bewertung des Braunkohlenbedarfs notwendigen Angebotsdaten aus diesem brandenburgischen Tagebau sind der LEAG-Einsatzplanung entnommen (...)“* (Hervorhebung dieses)

Die Studie geht auf Seite 34 von einer Förderung von 64,87 Mio. t im Zeitraum 2024 bis 2030 und einer anschließenden Stilllegung des Tagebaues aus.

Dies widerspricht praktisch sämtlichen Angaben zum Kohlevorrat dieses Tagebaues: Nach Angaben der LEAG betrug der Kohlevorrat im Tagebau Welzow-Süd Teilfeld I zum 1. Januar 2017 noch 264 Mio. t.<sup>9</sup> Bis Ende 2021 reduzierte sich diese Menge auf 171 Mio. t.<sup>10</sup> In den Jahren 2022 und 2023 wurden weitere 22,7 Mio. t gefördert.<sup>11</sup> Daraus ergibt sich ein verbleibender Vorrat von 148 Mio. t zum 1.1.2024. **Damit unterschlägt die vom Auftraggeber dem Gutachter vorgegebene „LEAG-Einsatzplanung“ rund 83 Millionen Tonnen Kohlevorrat im Tagebau Welzow-Süd.** Für den Abbau dieser Kohlemenge liegt – anders als im Teilfeld Mühlrose - ein **bestandskräftig zugelassener Rahmenbetriebsplan** vor, der – schon zwei Jahre vor dem Kohleausstiegsgesetz – auf den 31.12.2038 befristet wurde.<sup>12</sup>

Wir geben den uns zugegangenen Bescheid

**Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf, Zulassungsbescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 18.04.2018**

hiermit als Anlage 1 unserer Stellungnahme dem Sächsischen Oberbergamt nachweislich zur Kenntnis.

Im Ergebnis der manipulierten Ausgangsdaten trifft der Gutachter auf S. 35F die sachlich falsche Aussage:

*„Ohne die Inanspruchnahme des Teilfelds Mühlrose des Tagebaus Nochten können zum Stichtag 01.01.2024 technisch abbaubare Braunkohlevorräte in Höhe von 432,45 Mio. t bilanziert werden. Mit Inanspruchnahme des Teilfelds Mühlrose erhöhen sich diese Braunkohlevorräte um 140,35 Mio. t auf 572,80 Mio. t.“*

Richtig sind stattdessen aus den genannten Gründen mindestens ca. 515 Mio. t und 655,8 Mio. t.

Eine vollständige Auskohlung des Tagebaues Welzow-Süd würde demnach in den von der Studie betrachteten Szenarien 2, 4, 5, 6, 7 und 8 keinerlei „Unterdeckung“ in der Kohlebilanz führen. Im Szenario 3 verbliebe eine Unterdeckung von ca. 6 Millionen Tonnen, die leicht zum Beispiel durch eine frühere Reduzierung der Kohleveredlung abgefangen werden kann bzw. muss. Auch die verbleibende Unterdeckung von ca. 27 Mio. t im Szenario 1 (LEAG-Einsatzplanung) rechtfertigt nicht die Zulassung eines Abbaufeldes von 140 Mio. t.

Anlage 17 steht in dieser Frage auch in klarem Widerspruch zu anderen Teilen des Antrages. So heißt es auf S. 5 der Anlage 13.2 ausdrücklich:

*„Für den Fall das Variante TFM nicht genehmigt wird, wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Kohlemengen für die Versorgung des KW Schwarze Pumpe aus dem Tgb. Welzow-Süd zur Verfügung gestellt werden.“*

Im Antragstext wird dies wie ebenso wie der zugelassene Rahmenbetriebsplan verschwiegen.

9 Zum Beispiel LEAG-Präsentation vor dem Brandenburgischen Braunkohlenausschuss am 15.04.2021

10 Universität Flensburg: Klimaschutz in der Lausitz zur Einhaltung der 1,5° Grenze, April 2023, S. 12

11 Mitteilung von der LEAG gemeldeter Förderzahlen durch die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Braunkohlenausschusses, 06.06.2025

12 Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf, Zulassungsbescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 18.04.2018

### 3.3 Differenzierte Betrachtung des Tagebaues Welzow-Süd notwendig

Der unterschiedliche Umgang der Studie mit den Tagebauen Reichwalde und Welzow-Süd ist bereits nach dem bisher gesagten methodisch unverantwortbar. Das betrifft jedoch noch eine weitere Thematik:

Die Studie differenziert beim Tagebau Reichwalde das „Nordfeld“ und das „Nordostfeld“, obwohl für beide dieselbe bestandskräftige Rahmenbetriebsplanzulassung gilt.

Analog dazu – aber von der Studie totgeschwiegen - beinhaltet das Teilfeld I des Tagebaues Welzow-Süd ein Brückenfeld („Teilfeld Süd“), das noch mit der Förderbrücke F 60 abgebaut werden soll und ein sogenanntes „Restfeld“, in dem die verbleibende Kohlemenge des Teilfeldes I nur noch im (wirtschaftlich weniger effektiven, aber technisch flexibleren) Bagger-Band-Betrieb abgebaut werden kann:

*„Im Restfeld erfolgt die Freilage der Kohle aufgrund der Feldesform ausschließlich im Bagger-Band-Betrieb. (...) Nach Auskohlung des Teilfeldes Süd beginnt der Grubenbetrieb die Gewinnung im Restfeld.“<sup>13</sup>*

Zur im Restfeld gewinnbaren Kohlemenge sind keine Angaben des Tagebaubetreibers bekannt. Der Zeitpunkt des Überganges in das Restfeld war im zitierten Verlängerungsantrag für 2028 geplant, dürfte sich aufgrund der gesunkenen jährlichen Förderleistung aber deutlich verzögert haben. Über beides ist aktuell Transparenz herzustellen, wenn die energiepolitische Notwendigkeit eines neuen Abbaufeldes beurteilt werden soll.

Um die Auswirkungen des Tagebaues auf das Umland ebenso zu minimieren wie die nachbergbaulich entstehende Seefläche, erscheint ein Verzicht auf den Abbau des Restfeldes planerisch sinnvoll. Ein früheres Ende des Brückenbetriebes im „Teilfeld Süd“ erscheint dagegen nur akzeptabel, wenn dies nicht zur Genehmigung eines neuen Abbaufeldes wie des Teilfeldes Mühlrose führt oder beiträgt.

### 3.4 Neues Abbaufeld mit Verkleinerung genehmigter Tagebaue begründet

Das Gutachten empfiehlt letztlich auf S. 87 die komplette Auskohlung des Teilfeldes Mühlrose, schlägt dafür eine Verkleinerung des Tagebaues Reichwalde vor und setzt insgeheim eine Verkleinerung des Tagebaues Welzow-Süd, Teilfeld I voraus. Damit versucht es die Rechtslage auf den Kopf zu stellen, indem ein neu beantragtes Abbaufeld mit der Argumentation durchgesetzt werden soll, dass zwei Abbaufelder mit bestandskräftigen Rahmenbetriebsplanzulassungen verkleinert würden.

Im Zulassungsantrag der LE-B selbst wird diese Argumentation nicht erwähnt. Dem als externes Gutachten getarnten Vorschlag des Unternehmens fehlt jede Substanz und Glaubwürdigkeit. Wollte das antragstellende Unternehmen tatsächlich im Gegenzug für die Zulassung des Teilfeldes Mühlrose zwei zugelassene Tagebaue verkleinern, hätte es entsprechende Änderungen der dortigen Rahmenbetriebspläne gleichzeitig beantragen müssen. Andernfalls würde das Unternehmen praktisch auf Vorrat und weit über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit hinaus bergrechtliche Zulassungen ansammeln.

Unter Punkt 5.5 werden auf S. 61f „Auswirkungen der Szenarien 1 bis 4 auf den Tagebau Reichwalde“ diskutiert. Nicht erwähnt wird dabei der entscheidende Unterschied, dass für den Tagebau Reichwalde ein zugelassener Rahmenbetriebsplan existiert, der nicht zwischen „Nordfeld“ und „Nordostfeld“ unterscheidet. Auch existiert mit dem Braunkohlenplan eine landesplanerische Festlegung für den Abbau dieser Lagerstätte. Anders als bei den Tagebauen Welzow-Süd und Nochten wurde bisher kein Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplanes eingeleitet. Die Behauptung, dass die weitere Umsetzung des von der LE-B selbst beantragten und von der Bergbehörde bestandskräftig zugelassenen Rahmenbetriebsplanes „signifikant in die betrieblichen Abläufe eingreifen“ würde (S. 62), stellt eine Verdrehung der Rechtslage dar, die weit außerhalb der Kompetenzen eines Gutachters liegt.

Eine tagebauübergreifende Betrachtungsebene ist durchaus notwendig. Sie gehört aber in den Bereich der Raumordnung, wo entsprechende Änderungen der Braunkohlenpläne Reichwalde und Welzow-Süd vorzunehmen wären. Verkleinerungen der Abbaugelände sind bei beiden Tagebauen auch bei Nichtzulassung des Teilfeldes Mühlrose möglich und geboten.

Das Gutachten räumt auf S. 55 ein:

*„Quantitativ ist die Braunkohlenbilanz auch ohne die Inanspruchnahme des Teilfeldes Mühlrose des Tagebaus Nochten ausgeglichen bzw. es stehen mehr Braunkohlen zur Verfügung als die Abnehmer im Lausitzer Revier im Zeitraum zwischen 2024 und 2038 benötigen.“*

---

13 Antrag auf Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf, räumlicher Teilabschnitt I, Dezember 2017, S. 8

Das gilt bei korrekter Betrachtung des Tagebaues Welzow-Süd auch qualitativ.

Steht mehr zum Abbau zugelassene Braunkohle zur Verfügung als von 2024 bis 2038 benötigt wird, ist die Zulassung eines neuen Abbaugbietes im Sinne des Bergrechtes weder zwingend notwendig noch vernünftigerweise geboten. Die willkürliche Verringerung der mit bestandskräftigem Rahmenbetriebsplan zugelassenen Kohleförderung bei gleichzeitiger Beantragung eines neuen Abbaugbietes ist mit der im Bundesberggesetz geforderten sinnvollen und planmäßigen Abbau der Lagerstätte (auch als „Raubbauverbot“ bezeichnet) nicht vereinbar.

### **3.5 Annahmen zur Kohleveredlung nicht geprüft**

Der von der LEAG angesetzte Kohleverbrauch für Kohlestaub und Briketts (Veredlung) wird von der Studie ungeprüft übernommen und nicht auf seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit untersucht.

Für den „notwendigen Braunkohlenbedarf der Braunkohlenveredlung zwischen 2023 und 2038“ ist die Einsatzplanung der LEAG die einzige Quelle. Es findet weder eine Prüfung ihrer Plausibilität noch eine Diskussion ihrer Allgemeinwohldienlichkeit statt. Eine „energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ lässt sich aus diesen Absatzwünschen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens in keiner Weise ableiten.

Tatsächlich erscheint die angesetzte Nutzung von insgesamt 39,92 Mio. t von 2024 bis 2038 überhöht und nicht mit einer rechtzeitigen Dekarbonisierung der Wirtschaft vereinbar. In jedem Fall sind Abstriche von dieser Wunschvorstellung zumutbar, wenn das Allgemeinwohl diese erfordert.

### **3.6 Bewertung der betrachteten Szenarien**

#### **Szenario 2 „Kather-Einsatzplanung“**

Funktion des Szenarios 2 ist es, einen höheren Anteil an Kohle aus dem Tagebau Reichwalde an der Verstromung zu untersuchen. Insofern ist es nicht schlüssig, dass für einen Teil der Kraftwerke und Jahre geringere Kohlemengen aus Reichwalde eingeplant werden, als in Szenario 1. Das betrifft insbesondere das Kraftwerk Jänschwalde 2026-2028, aber auch Schwarze Pumpe 2029, 2034, 2037 und 2038.

#### **Szenario 5 „Braunkohlenmischverhältnis im Veredlungsbetrieb“**

Das Szenario untersucht, ob der Anteil an Reichwalder Kohle an der Veredlung erhöht werden kann. Angesichts der nicht dargelegten energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des angesetzten Veredelungsbedarfs einerseits und der höheren Verfügbarkeit von Kohle aus dem Tagebau Welzow andererseits ist eine solche Untersuchung entbehrlich. Ein „Szenario 5“ wird auf S. 64 – 66 letztlich gar nicht betrachtet, da eine vermehrte Zumiischung von Kohle aus dem Tagebau Reichwalde als nicht möglich bewertet wird. Das Szenario wurde offensichtlich nur entwickelt um eine gar nicht beabsichtigte Suche nach Alternativen vorzutäuschen.

Zwingend zu untersuchen wäre stattdessen gewesen,

- eine Verringerung der Veredlungskohle als Beitrag zur Dekarbonisierung der Wirtschaft sowie
- größere Beiträge des Tagebaues Welzow zum (verbleibenden) Bedarf an Veredlungskohle.

Beides wurde nicht betrachtet. Zum Tagebau Welzow beschränkt sich das Gutachten auf die nebulöse Aussage, der Anteil an der Veredlung sei durch „qualitative und technologische Veränderungen“ sogar erst vor wenigen Jahren gesenkt worden. Die technologischen Veränderungen werden weder näher dargestellt, noch Alternativen dazu untersucht.

#### **Szenario 6 „Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung 2035“**

Der Text nimmt hier nur zum Schein Bezug auf die Studie „Wege zu einem klimaneutralen Energiesystem: Bundesländer im Transformationsprozess“ des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme. Denn anders als im abstract behauptet wird, ist Szenario 6 nicht „auf Grundlage“ der Fraunhofer-Studie definiert, sondern wie die Szenarien 1 bis 4 aus der Einsatzplanung der LEAG abgeleitet. Wie Abbildung 23 für das Jahr 2030 zeigt, übersteigt die Stromproduktion der LEAG-Kraftwerke in Szenario 6 weiterhin die gesamte bundesweite Stromerzeugung aus Braunkohle in der Fraunhofer-Studie. Lediglich die Stilllegung der letzten Kraftwerke wird von Ende 2038 auf Ende 2035 vorgezogen.

### **Szenario 7 „Stilllegung des Kraftwerks Schwarze Pumpe 2030“**

In Szenario 7 wird zusätzlich die Stilllegung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe zum 31.12.2030 angenommen. Hinsichtlich der Auslastung der Kraftwerke basiert das Szenario jedoch weiterhin auf der LEAG-Einsatzplanung, nicht auf der Fraunhofer-Studie.

Trotz der nicht sachgerechten Definition des Szenarios reduziert sich die „Unterdeckung“ nun auf 5,82 Millionen Tonnen.

Aus einem vermeintlichen Bedarf von lediglich knapp 6 Millionen Tonnen Rohbraunkohle mit einem Standard-satz die energiepolitische Notwendigkeit des Teilfeldes Mühlrose abzuleiten, kann nur als absurd bezeichnet werden. Dieser Betrag kann beispielsweise bereits durch ein Ende der Kohleveredelung im Herbst 2035 statt erst 2038 eingespart werden. (vgl. S. 40)

Etwaige Probleme mit der Versorgungssicherheit wären durch das Szenariendesign selbst herbeigeführt, indem nicht die Auslastung gesenkt sondern ausschließlich Kraftwerkskapazität reduziert wird.

### **Szenario 8 „Reduzierung der Braunkohlenverstromung ab 2029“**

Laut S. 77 werden angeblich im Szenario 8 die Vorgaben der Fraunhofer-Studie

*„für die Braunkohlenverstromung mit geringfügigen Anpassungen übernommen bzw. werden teilweise unterschritten“*

Auch dies hält einer Überprüfung nicht stand:

- Erstens findet ein hier als „Drosselung“ bezeichneter Rückgang der Auslastung nur 2029/30 und 2034/35 statt, während die Jahre davor und dazwischen immer noch (!) auf der LEAG-Einsatzplanung beruhen.
- Zweitens wird die Stromerzeugung der LEAG-Kraftwerke hier vollständig mit der bundesweiten Braunkohleverstromung gleichgesetzt, obwohl sich diese laut Abbildung 20 (S. 69) noch bis 2035 auf mehrere Kohlereviere aufteilt.

Dass die Gutachter anschließend meinen, das Teilfeld Mühlrose mit 140 Mio. t Kohle müsse auch wegen des Bedarfs an 2,3 Millionen Tonnen Rohbraunkohle abgebaut werden, lässt Zweifel aufkommen, ob es sich vielleicht um eine Satire handelt. Ein Ende der Kohleveredelung im Jahr 2037 statt 2038 würde das vermeintliche Problem bereits aus der Welt schaffen.

## **3.7 Tatsächlich zu betrachtende Szenarien**

Ein ernstzunehmendes Gutachten zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit hätte in jedem Fall auch untersuchen müssen, ob die Inanspruchnahme eines weiteren Abbaufeldes durch eine Kombination von Annahmen vermeidbar ist. Dabei wäre ein ein Szenario zu untersuchen, welches das 1,5 Grad-Budget von 205 Millionen Tonnen Braunkohleförderung ab 2022 einhält.

Es lohnt sich jedoch auch zu betrachten, mit welchen geringeren Abwandlungen der LEAG-Einsatzplanung sich der Aufschluss eines neuen Abbaufeldes Mühlrose bereits vermeiden lässt. Dabei drängen sich auf:

- Ein Kohleausstieg 2035, wie er im geltenden KVBG als Möglichkeit vorgesehen ist, reduziert neben dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß auch das Risiko unvorhergesehener Umplanungen der Tagebaurekultivierung bei marktgetriebener Unwirtschaftlichkeit der Braunkohleverstromung wenigstens um drei Jahre.
- Eine Reduzierung der Kraftwerksauslastung der LEAG-Kraftwerke von 10 % ab 2026 sollte eine in jedem Fall zumutbare Annahme darstellen. Sie bewegt sich innerhalb der +/- 15 % Unsicherheit, die auf S. 98 für die gesamte Einsatzplanung der LEAG angegeben und daher offensichtlich als betriebswirtschaftlich beherrschbar angesehen werden.
- Eine Halbierung der Kohleveredelung durch geringere Auslastung und/oder frühere Stilllegung würde die Einsatzplanung näher an das Ziel der Dekarbonisierung der deutschen Wirtschaft führen. Sie tritt möglicherweise ohnehin ein und ist in keinem Fall willkürlicher als die ohne jede Begründung in den Raum gestellten Absatzwünsche der LEAG.
- Ein Auskohlung des Brückenfeldes des Tagebaues Welzow-Süd bei Verzicht auf das „Restfeld“ würde den Verzicht auf weitere Kohle aus dem Tagebau Nochten ermöglichen. Die gewinnbare Kohlemenge muss dabei grob geschätzt werden. Aus dem „Gutachten zur Abbauführung im Tagebau Welzow-Süd/ Räumlicher Teilabschnitt II unter Berücksichtigung von bergbaubedingten Umsiedlungen“ von Geomon-

tan und TU Bergakademie Freiberg aus dem Jahr 2010 lässt sich eine Kohlemenge von 43,87 Mio. t für das „Restfeld“ ermitteln<sup>14</sup>, demzufolge sind gegenüber der „Einsatzplanung“ noch 40 Mio. t im Brückenfeld verfügbar.

- Eine Erhöhung des Einsatzes von Kohle aus dem Tagebau Reichwalde entsprechend der Kather-Einsatzplanung hat das Gutachten selbst als umsetzbare Möglichkeit dargestellt und untersucht. Sie kann daher für die verbleibende Kohleverstromung Anwendung finden. Dazu wird für die Kraftwerke Schwarze Pumpe und Boxberg ab 2026 der Anteil Reichwalder Kohle aus dem Szenario 2 des FUMINCO-Gutachtens übernommen.

Im Ergebnis dieser Annahmen kann die Kohlegewinnung im Tagebau Nochten um insgesamt 141 Mio. t reduziert werden, wie die folgende Tabelle zeigt. Das ist deutlich mehr, als zur Vermeidung eines neuen Abbaufeldes Mühlrose notwendig ist.

Mögliche Änderungen ggü. LEAG-Einsatzplanung (moderates Szenario)	Verringerung des Bedarfs aus dem Tagebau Nochten (Mio. t)	Verringerung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes aus Braunkohle (Mio. t)
Kohleausstieg 2035 (Kraftwerke)	34	58
Reduzierung der Kraftwerksauslastung um 10 % gegenüber LEAG-Einsatzplanung 2026-2035	23	23
Halbierung der Veredelungskohle gegenüber LEAG-Einsatzplanung	20	20
Auskohlung Brückenfeld Welzow-Süd (Schätzung der zusätzlichen Kohlemenge ohne „Restfeld“)	40	0
Kather-Einsatzplanung in Schwarze Pumpe und Boxberg ab 2026	24	0
<b>Summe</b>	<b>141</b>	<b>101</b>

Dieses Szenario ist nicht mit dem völkerrechtlich bindenden 1,5 Grad-Ziel vereinbar, da ab Januar 2022 etwa 380 statt 205 Mio. t Lausitzer Braunkohle verstromt würden. Es weist jedoch nach, dass bereits bei moderaten Änderungen gegenüber der LEAG-Einsatzplanung und unter Beachtung der maximalen Anteile Reichwalder Kohle **weder ein Abbau des Teilfeldes Mühlrose noch des siedlungsnahen „Restfeldes“ im Tagebau Welzow-Süd und auch keine Verlegung der Lausitzbahn für den Tagebau Reichwalde energiepolitisch notwendig ist.** Es verbleibt sogar Spielraum zur weiteren Verkleinerung des Tagebaues Nochten um 31 Mio. t Kohlevorrat.

### 3.8 Konsequenzen für den Tagebau Nochten

Unter dem Punkt 7.1 begründen die Gutachter das Teilfeld Mühlrose praktisch mit sich selbst und ignorieren dabei die bergrechtliche Genehmigungslage. Nur im Fall einer Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Teilfeld Mühlrose kann eine Insel entstehen, indem die nordwestliche Anbindung an das umgebende Umland („unverritzte Gelände“) überbaggert wird. Das stellen die Gutachter quasi als gegeben hin und meinen dann damit die Kohleförderung im Teilfeld begründen zu können. Es handelt sich um einen offensichtlich unzulässigen Zirkelschluss.

Bei der Behauptung, der Tagebausee würde „durch die Insel Mühlrose zudem in einen nördlichen Hauptsee sowie einen südlichen schmalen Arm geteilt“ (S. 83) wird ignoriert, dass die Verfüllung des offenen Randschlauches südwestlich des Teilfeldes fester Bestandteil der Rekultivierungsplanung des Abbaugebietes 1 ist (auf Grundlage des Rahmenbetriebsplan-Antrages zum Beispiel festgehalten in Karte 4 des Braunkohlenplanes für

<sup>14</sup> Bei Geomontan/TUBAF (2010) wird auf S. 56 für Teilfeld II 210,5 Mio. t und für die Summe aus Teilfeld II und Restfeld 254,37 Mio. t angegeben. Damit sind 43,87 Mio. t im Restfeld gewinnbar. Die unter Böschungssystemen gewinnbare Kohle wird nicht gesondert ausgewiesen und muss daher jeweils dem Abbaufeld zugeordnet sein, dass ihr Gewinnung durch zusätzliche Landinanspruchnahme ermöglichen würde.

das Abbaugelände 1) und nicht nach Belieben umgangen werden kann. Ein Abschlussbetriebsplan, der diesen „südlichen schmalen Arm“ hinterläßt, wäre nicht zulassungsfähig.

Ebenso wird ignoriert, dass bisher keine Verlängerung des Rahmenbetriebsplanzulassung über den 31.12.2026 hinaus zugelassen wurde. Damit besteht nach geltender Genehmigungslage ein noch deutlich breiterer Anschluss an das gewachsene Umland.

Zuzustimmen ist allerdings der Aussage, dass eine teilweise Inanspruchnahme des Teilfeldes zu vermeiden ist. Daraus kann jedoch gerade nicht seine energiepolitische Notwendigkeit abgeleitet werden. Im Gegenteil: da in keinem der betrachteten Szenarien der Kohlevorrat des Teilfeldes Mühlrose vollständig ausgenutzt wird, würde eine Zulassung zwangsläufig zu einer Teilinanspruchnahme führen (vgl. Abb. 27, S. 84). Mit der für diesen Fall beschriebenen Insel wären allgemeinschädliche Auswirkungen verbunden, so dass eine Zulassung des Rahmenbetriebsplanes nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 Bundesberggesetz ausgeschlossen ist.

### 3.9 Energiepolitische Aussagen ohne methodische Grundlage

Das Gutachten wertet auf S. 81

*„Durch die starke Reduzierung der Braunkohlenverstromung innerhalb der Szenarien 7 bzw. 8 könnte aus Sicht der Gutachter die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und die Netzstabilität (erheblich) gefährdet sein. Aus diesem Grund ist eine Entwicklung des Lausitzer Reviers auf Basis des Szenarios 7 bzw. 8 als kritisch bzw. als sehr kritisch anzusehen.“*

Eine Untersuchung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität hat im Rahmen des Gutachtens jedoch in keiner Weise stattgefunden. Bei der Aussage handelt es sich daher nicht um das Ergebnis einer fachlichen Begutachtung, sondern letztlich um eine – möglicherweise vom Auftraggeber LE-B vorgegebene – politische Parole.

Die Definition der Szenarien 6 bis 8 offenbaren die fehlende Qualifikation der Gutachter in Fragen des Strommarktes. Um sich den Fraunhofer-Szenarien anzunähern, hätte eine geringere Auslastung von Braunkohlekraftwerken bereits vor ihrer jeweiligen Außerbetriebnahme modelliert werden müssen.

Das Büro FUMINCO beschreibt auf seiner Homepage seine Expertise folgendermaßen:

*„Als unabhängiger Dienstleister bieten wir unseren Kunden umfassende Leistungen in den folgenden Bereichen an:*

*Lagerstättenmodellierung und -bewertung*

*Bergbauplanung und Genehmigungsverfahren*

*Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz*

*Projektleitung beziehungsweise -steuerung/-begleitung“<sup>15</sup>*

Ersichtlich gehören Fragen der Energiepolitik, Versorgungssicherheit und Netzstabilität nicht zu diesen Kompetenzen. Illustriert wird das auch anschaulich dadurch, dass die in Terawattstunden angegebene Stromerzeugung fast durchgehend als „Kraftwerksleistung“ bezeichnet und damit bereits physikalischen Grundregeln widersprochen wird.<sup>16</sup>

### 3.10 Möglichkeit der Zugbekohlung Werk Boxberg IV nicht untersucht

Bei der Behauptung

*„Eine Nachrüstung des Werkes IV mit einer Zugbekohlung zur Erhöhung der Flexibilität der Kohleversorgung ist nicht realisierbar, da keine räumlichen Freiheiten für die zusätzliche Errichtung weiterer Anlagenteile auf dem Kraftwerksgelände durch die direkt aneinander angrenzenden Areale beider Werke vorhanden sind. Darüber hinaus hätte ein Eingriff in das bestehende Bekohlungssystem einen Stillstand der Kraftwerksanlagen von bis zu einem Jahr zur Folge.“ (S. 96f)*

handelt es sich nicht um ein Ergebnis externer Begutachtung, sondern um die Wiedergabe einer „LEAG-Stellungnahme“ (siehe Fußnote S. 2) als Anlage des Gutachtens. Das dabei abgedruckte Luftbild ist kein ausreichender Beleg für die Aussagen. Die Unmöglichkeit eines Umbaus der Zugbekohlung kann nicht auf Grundlage interessengeleiteter Aussagen der Antragstellerin ungeprüft vorausgesetzt werden. Es wäre nicht ungewöhnlich,

15 <https://fuminco.com/index.php/unternehmen/ueber-uns>, Zugriff am 22.07.2025

16 Vgl. beispielsweise [https://de.wikipedia.org/wiki/Leistung\\_\(Physik\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Leistung_(Physik))

wenn das Unternehmen Maßnahmen als nicht umsetzbar darstellt, die es aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen zu vermeiden versucht. Für das oben skizzierte Szenario ist die Möglichkeit der Zugbekohlung in Boxberg IV jedoch keine Bedingung.

## 4 Standsicherheit nicht nachgewiesen

Die „Bodenmechanische Stellungnahme“ (Anlage 15) enthält ab Kapitel 3.4 nur noch die Darstellung der Methodik für Standsicherheitsbewertungen und -nachweise, jedoch keine einzige Anwendung auf das vorliegend beantragte Bergbauvorhaben. Das räumt der Verfasser letztlich ein, wenn er auf S. 25 schreibt:

*„Inhaltlich bilden nicht die konkreten Nachweise den Schwerpunkt dieser Unterlage, sondern die Darstellung der angewendeten Methodik sowie die Beschreibung möglicher Szenarien, die in weiterführenden Unterlagen behandelt werden müssen.“*

Alle Darstellungen sind lediglich Beispiele und schematisch, für das beantragte Vorhaben werden keine konkreten Böschungsneigungen, kein angewandter Sicherheitskoeffizient, keine nachbergbaulich zu erwartenden Wellenhöhen usw. usf. angegeben. Die Unterlage ist zur Bewertung des konkreten Vorhabens daher vollkommen wertlos und unerheblich.

Sie stellt keine ausreichende Behandlung der Thematik Standsicherheit im Rahmenbetriebsplanverfahren dar, denn

- Erstens sollten nach jahrzehntelangem Betrieb des Tagebaues - direkt angrenzend um das Teilfeld Mühlrose herum - die Ausgangsdaten bereits stärker konkretisiert vorliegen als bei der Planung neuer Tagebauvorhaben sonst üblich.
- Zweitens sind besonders hohe Anforderungen an die Sicherheit der geplanten Seeufer gerade angrenzend an die Siedlungen Rohne und Mulkwitz zu stellen und diese konkret zu bewerten.
- Drittens würden mit einer Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Tatsachen geschaffen. Umplanungen aufgrund von späterem Erkenntnisgewinn würden nahezu unmöglich gemacht.

Am Rande der Darstellung werden die besonderen Risiken des Vorhabens deutlich:

So umfassen die unter 2. aufgelisteten Arbeitsunterlagen (neueste Unterlage von 2019) keinerlei Erkenntnisgewinn aus den unerwarteten Rutschungen des gewachsenen Ufers am ehemaligen Tagebau Cottbus-Nord („Cottbuser Ostsee“) in den Jahren 2022 und 2023.

Die Darstellung der Geologie offenbart auf S. 10 und in Abbildung 4, dass sich das sehr siedlungsnah geplante Seeufer zwischen Rohne und Mulkwitz offenbar im Bereich der „Mulkwitzer Rinne“ befindet. Die Kombination von direkter Siedlungsnähe (gemäß Anlage 6 teilweise weniger als 100 Meter zwischen Wohnbebauung und Seeufer), hier verbleibendem tiefen Randschlauchbereich (siehe Anlage 5), geologischer Störungszone (Anlage 15) und über 26-32 Jahre prognostiziertem Flutungszeitraum (Anlage 7.2) stellt ein besonderes Risiko für Bewohner, Bausubstanz und Infrastruktur der zwei Orte dar. Die „Bodenmechanische Stellungnahme“ diskutiert dieses Risiko nicht ansatzweise, erst recht vermag sie entsprechende Bedenken nicht zu entkräften. Der erwähnte Risikobereich könnte durch eine Verkürzung der Abbaustosse im Abbaugbiet 1 weitgehend entschärft werden.

## 5 Unzulässigkeit wegen drohender Gemeinschaftschäden

Wird die Inanspruchnahme des Teilfeldes Mühlrose zugelassen und begonnen, dann jedoch nicht zu Ende geführt, tritt ein Gemeinschaftschaden ein, wie der Antragsteller selbst einräumt. Laut Anlage 17, S. 82f. würde „bereits im ersten Betriebsjahr die Geländeanbindung im Nordwesten des Teilfelds abgebaggert, so dass der Rest des Teilfelds als Insel im Abbaufeld verbleibt“, wozu die folgenden Aussagen des Antragstellers zitiert werden:

*„1. Bei der Schaffung einer sinnvollen und vor allem für die Nachnutzung sicheren Bergbaufolgelandschaft muss im Rahmen der Restseegestaltung zwangsweise die verbliebene Insel im Teilfeld Mühlrose abgetragen werden. In Abhängigkeit des Umfangs der zukünftigen Braunkohlenförderung im Teilfeld Mühlrose müssen hierfür zusätzlich bis zu 250 Mio. m<sup>3</sup> Abraum umgelagert werden. Während dieser Massenbewegung, die einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren umfassen kann, müssen die Entwässerungsarbeiten im Tagebau im vollen Umfang fortgesetzt werden, um einen geotechnisch sicheren Betrieb der Großgeräte zu gewährleisten.“*

*2. Aufgrund der Insellage ist eine Nutzung des noch unverritzten Geländes des Teilfelds Mühlrose nicht mehr möglich.*

*3. Das Verbleiben einer solchen Insel in einem zukünftigen Restsee ist auch aus geotechnischer Sicht nicht möglich, da die notwendigen Abflachungen im Bereich des sogenannten Wind-Wellen-Ausgleichsprofils zu einer nahezu vollständigen Inanspruchnahme der Insel oberhalb der Seefläche führt. Darüber hinaus würde sich aufgrund der fehlenden Massen für die Kippenentwicklung die Seefläche von 2.017 ha auf mehr als 2.500 ha vergrößern.“*

Es ist offensichtlich, dass es sich bei dem unter 3. beschriebenen Szenario um einen Gemeinschaftschaden im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG handelt. Für das unter 1. beschriebene Szenario fehlt es nicht nur an der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG. Es kommen auch keine öffentlichen Interessen in Frage, mit denen eine Ausnahme von den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie für die bis zu sieben Jahre weitere Tagebauentwässerung und die Vergrößerung des künstlichen Sees gegenüber dem Abbaugbiet 1 gerechtfertigt werden könnte.

Ein Eintreten eines der beiden Szenarien könnte weder der Antragsteller noch die Bergbehörde verhindern, da es sich bei jeder marktgetriebenen vor 2038 eintretenden Unwirtschaftlichkeit der Braunkohleverstromung verwirklicht. Dieses Risiko ist als so konkret einzuschätzen, dass es einem Glücksspiel gleich käme, die Abtrennung des Teilfeldes Mühlrose von seinem gewachsenen Umland zuzulassen.

In den bereits mit Rahmenbetriebsplänen zugelassenen Tagebauen Reichwalde und Welzow-Süd droht im Fall einer vorzeitigen Unwirtschaftlichkeit keine vergleichbare Problematik.

## 6 Keine ausreichende Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung

Die Finanzierung der Folgekosten ist offenbar abhängig davon, wie viel Geld die LE-B mit ihren Tagebauen zukünftig noch erwirtschaftet. Nur ein Teil der Folgekosten ist bereits in der Vorsorgegesellschaft LEVES gesichert. Ein weiterer soll von der beihilferechtlich noch nicht genehmigten Entschädigung für den gesetzlichen Kohleausstieg bestritten werden. Des Weiteren sind Pachteinahmen für Bergbaufolgefleichen (über alle Tagebaue in dreistelliger Millionenhöhe) eingeplant. Eine im Handelsregister veröffentlichte Werthaltigkeitsbescheinigung führt diese Anteile für das gesamte Unternehmen auf.<sup>17</sup> Das beschriebene Konstrukt kann aus folgenden Gründen die Folgekosten des Tagebaues nicht sicherstellen:

- Aus den Stellungnahmen in diesem und anderen Verfahren zu Tagebauen der LE-B ergibt sich zweifelsfrei, dass mehr Maßnahmen über einen längeren Zeitraum notwendig sind als vom Unternehmen bisher

<sup>17</sup> Erstellung einer Werthaltigkeitsbescheinigung gem. §8 (1) Nr. 5 GmbHG im Rahmen der beschlossenen Ausgliederung von Beteiligungsvermögen aus der Lausitz Energie Verwaltungs GmbH (künftig firmierend unter LEAG GmbH), Cottbus (HRB12691 CB, Amtsgericht Cottbus) in Verbindung mit der beabsichtigten Neugründung der Lausitz Energie Verwaltungs GmbHG. FLASCHA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 15.04.2025

kalkuliert wurden. Die Kosten umfassen neben der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung im engeren Sinne auch alle naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schadensbegrenzungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.

- Bei hier beantragten Vorhaben ist insbesondere zu beachten, dass – nach eigener Aussage der LE-B – zur Vermeidung einer nicht beherrschbaren Insel im Bergbaufolgesee das gesamte Teilfeld auch dann abzutragen ist, wenn die Kohleförderung früher als geplant eingestellt werden sollte, da es bereits ab dem ersten Betriebsjahr vom gewachsenen Umland abgetrennt wäre. Eine marktgetriebene Unwirtschaftlichkeit der Braunkohlenverstromung kann jederzeit zu dieser Situation führen. Im Fall einer Zulassung müsste damit faktisch die unwirtschaftliche Durchführung des gesamten Vorhabens durch finanzielle Sicherheiten abgedeckt sein, ohne dass dies auf Kosten der Rekultivierung bereits heute zugelassener Abbaugebiete gehen darf.
- Die Antragsunterlagen räumen zudem ein, dass ein stationärer Stoffhaushalt im Bergbaufolgesee Nachten voraussichtlich erst 2150 erreicht sein wird und einer „anhaltenden chemischen Nachsorge“ bedarf um mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar zu sein. Darunter wird die „Inlake-Neutralisation“ verstanden, also die regelmäßige Kalkung des Sees mit Hilfe von Sanierungsschiffen. Es handelt sich ganz offensichtlich um Ewigkeitskosten, mindestens aber um Kosten, die deutlich über das Jahr 2150 hinaus anfallen. Vergleichbare Zeiträume gelten für die Maßnahme der „flusnahen Wasserfassungen“, die Eiseneinträge entlang der Spree abfangen sollen, und den dazugehörigen Betrieb einer Grubenwasserreinigungsanlage. Rücklagen für das 22. Jahrhundert sind offensichtlich nicht vorhanden, vielmehr wird laut der im Handelsregister veröffentlichten Werthaltigkeitsbescheinigung „nach den derzeitigen Planungen (...) mit der Liquidation der Gesellschaft im Jahr 2096 gerechnet“ (S. 9).
- Das Finanzierungskonzept des Unternehmens geht laut Werthaltigkeitsbescheinigung von einer „auf der mittleren Linie der Chancen und Risiken liegende(n) Entwicklung“ aus. Die Realität zeigt dagegen zunehmende Probleme bei der Vermarktung von Braunkohlenstrom: Wegen eines sommerlichen Überangebotes an Strom hat die LEAG zwei Blöcke des Kraftwerkes Jänschwalde über den Sommer 2025 stillgelegt und wird dies in den folgenden Sommern voraussichtlich wieder tun. Auch bei den verbleibenden, nicht offiziell in Reserve gestellten Kraftwerksblöcke der LEAG sinkt die Auslastung.<sup>18</sup> „Unser Geschäft mit den Kohlekraftwerken wird zunehmend zum Saisongeschäft.“ zitiert die Lausitzer Rundschau vom 23. Juni 2025 den Vorstandsvorsitzenden der LEAG.<sup>19</sup> Damit ist eine zukünftige Erwirtschaftung der bereits verursachten Rekultivierungskosten zunehmend unwahrscheinlich.
- Ohne Abschluss des beihilferechtlichen Verfahrens und dessen möglicher gerichtlicher Überprüfung kann die Bergbehörde nicht von der Einzahlung der geplanten Entschädigung in die Zweckgesellschaft LEVES ausgehen.
- Die Nutzung von Pachteinnahmen der Erneuerbaren Energien für die Begleichung der Folgekosten der Tagebaue erscheint zwar grundsätzlich naheliegend. Sie dürfen derzeit aber nicht in einer konkreten Höhe als gesichert angenommen werden. In bergrechtlichen Betriebsplänen werden zur Zulässigkeit dieser Folgenutzungen ausdrücklich keine Entscheidungen getroffen. Dem entsprechend können auch keine Pachteinnahmen aus diesen bereits verplant werden. Allenfalls können nach Zulassung der Anlagen, Abschluss der Pachtverträge und Verpfändung ihrer Erträge an das Land die jetzt zu leistenden Sicherheiten aufgelöst und durch dann bezifferbare und für die Rekultivierungskosten gesicherte Pachteinnahmen ersetzt werden.
- Eine Analyse der Werthaltigkeitsbescheinigung durch des Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) schlussfolgert, dass „[u]nsichere Einnahmen sehr hohen und langfristigen Kosten gegenüber [stehen], ohne ausreichenden finanziellen Puffer und ohne Haftung des Mutterkonzerns im Insolvenzfall“. Zu den zentralen Risiken zählen: Ein Großteil der Kosten fällt erst nach 2050 und damit lange nach dem beschlossenen Kohleausstieg an. Auch die angenommene jährliche Preissteigerung von nur 1,62 % ist unrealistisch niedrig. Potenzielle Ewigkeitslasten sind kaum abschätzbar, und die pauschale Risikoversorge von 282 Millionen Euro ist deutlich zu gering.<sup>20</sup>

---

18 Die Nettostromerzeugung und prozentuale Vollast ist blockscharf und monatsweise nachvollziehbar auf [Energy-charts.info](https://energy-charts.info)

19 <https://www.lr-online.de/lausitz/cottbus/leag-in-cottbus-warum-konzernchef-kohlekraftwerke-im-sommer-abschalten-will-78137124.html>

20 [https://www.kein-tagebau.de/images/\\_dokumente/250804\\_analyse-FOES-Braunkohle-LEAG-Werthaltigkeit.pdf](https://www.kein-tagebau.de/images/_dokumente/250804_analyse-FOES-Braunkohle-LEAG-Werthaltigkeit.pdf)

Damit lässt sich die Zulassungsvoraussetzung des § 55 Abs. 1 Nr. 7 nicht ohne umfangreiche Festlegung zusätzlicher Sicherheitsleistungen erfüllen. Es muss bezweifelt werden, dass das Unternehmen zur Leistung der notwendigen Sicherheiten in der Lage ist.

## 7 Verstoß gegen Ziele der Raumordnung

Bei dem für das hiesige Plangebiet geltenden Braunkohlenplan „Tagebau Nochten“ in der Fassung der ersten Fortschreibung von 2014 handelt es sich gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landesplanungsgesetz um einen Raumordnungsplan, dessen Festsetzungen verbindliche Vorgaben der Landesplanung darstellen. Diese Vorgaben hat ein nachgeordneter Rahmenbetriebsplan wie der hiesige zu beachten.

Dieses Kongruenzgebot beachtet der beantragte Rahmenbetriebsplan nicht, denn dieser sieht eine gänzlich andere Bergbaufolgelandschaft vor als der im Jahr 2014 genehmigte übergeordnete Braunkohlenplan „Tagebau Nochten“. Insbesondere die nun geplante Lage und Größe des Tagebaurestsees widerspricht erheblich den Festsetzungen des Braunkohlenplans und damit der verbindlichen höheren Landesplanung.

Am 22.06.2017 hat der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien den Beschluss zu einer zweiten Fortschreibung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten gefasst. Das derzeit laufende Braunkohlenplanverfahren ist ergebnisoffen zu führen und hat dabei insbesondere zu ermitteln,

- welcher Umfang an Kohleförderung im Rahmen des Kohleausstieges noch erforderlich ist
- wo die nicht mehr zur Gewinnung notwendigen Kohlemengen im Boden bleiben sollen, um die negativen Auswirkungen des Tagebaues zu minimieren und
- welche Lage und Größe des Tagebaurestsees die geringsten negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.

Diesen erheblich umweltrelevanten Entscheidungen, die im Fortschreibungsverfahren des Braunkohlenplans zu treffen sind, darf ein Rahmenbetriebsplan nicht vorgreifen, vielmehr wird sich dieser den künftigen raumordnerischen Festlegungen eines fortgeschriebenen Braunkohlenplans unterzuordnen haben. Um eine rechtswidrige Verkehrung der Planungsebenen zu vermeiden, ist das hiesige Zulassungsverfahren auszusetzen und der Abschluss der 2. Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten abzuwarten.

Die Zulassung durch den hiesigen Rahmenbetriebsplan vor Abschluss der Fortschreibung des Braunkohlenplans birgt zudem das Risiko von Entschädigungsforderungen, falls der Umfang des durch den Rahmenbetriebsplan zugelassenen Betriebs zur Anpassung an den fortgeschriebenen Braunkohlenplan verkleinert werden muss. Diese Risiken sind auch mit Blick auf das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vermeiden.

Wenn die eingeleitete erneute Fortschreibung des Braunkohlenplanes nur „die Reduzierung des geplanten Abbaugebietes 2 auf das Teilfeld Mühlrose“ betraf, wäre das klar rechtswidrig. Fortgeschrieben wird der Braunkohlenplan Tagebau Nochten. Getrennte Braunkohlenpläne für die Abbaugebiete 1 und 2 existieren nicht und eine Anlage zum Aufstellungsbeschluss kann nicht bereits das Ergebnis des Planverfahrens festschreiben. Der Planungsverband macht in der Begründung des Beschlusses zudem deutlich, dass er den Braunkohlenplan „mit einer zweiten Fortschreibung der aktuellen Entwicklung anpassen“ will. Es wäre rechtswidrig, bei raumordnerischen Festlegungen unter „aktuelle Entwicklung“ ausschließlich die Vorstellungen des Unternehmens LEAG zu verstehen.

## 8 Grundwassermodell

Eine Beschreibung des Grundwassermodells für die Tagebaue Nochten und Reichwalde ist in Anlage 13.1 erstmals für die Öffentlichkeit verfügbar, nachdem ihre Herausgabe durch SOBA wie LE-B in mehreren Verwaltungs- und Gerichtsverfahren über Jahre verweigert wurde.

Statt durch das Tagebauunternehmen wäre das Grundwassermodell durch die zuständige Behörde zu erstellen und zu betreiben, um interessengeleitete Manipulationen sicher auszuschließen und die Transparenz zu verbessern.

Die Modellbeschreibung offenbart Schwächen des Modells, die bei der Bewertung der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen.

### 8.1 Modellgüte

Mit dem Modell wird laut S. 60 der Zeitraum 2014 bis 2150 berechnet, kalibriert sei es dafür (nur) für 2014 – 2020 worden. Pegeldata wie Sumpfungswassermengen stehen für sehr viel längere Zeiträume zur Verfügung. Warum sie nicht eingeflossen sind und warum ein offenbar bis 2013 benutztes Modell keine Anwendung mehr findet, wird nicht erläutert.

Die Modellgüte ist offenbar vor allem außerhalb des Abbaugebietes eingeschränkt: Die als Anhang 3.1 beigefügte Karte zeigt dort teilweise dramatische Unterschiede zwischen gemessenen und berechneten Grundwasserhöhen. (Jeweils benachbarte Hydroisohypsen zeigen einen Höhenunterschied von 5 Meter.) Vor allem nördlich des Tagebaues an der Grenze zu Brandenburg liegen gemessene und modellierte Linie bis zu 1,5 km auseinander. Das Modell hat damit genau dort die geringste Aussagekraft, wo die Grundwasserabsenkung des Tagebaues sich in den nächsten Jahren weiter ausdehnen soll. Ähnlich groß sind die Differenzen im gewachsenen Umland um Boxberg.

Offensichtlich ist das Modell vor allem im Abbaugebiet genau, im gewachsenen Umland jedoch deutlich weniger verlässlich. Das wird in der Darstellung zur Modellgüte auf S. 71ff. nicht unterschieden und so die durchschnittliche Modellgüte für das gesamte Modellgebiet suggeriert.

Bei der flächenhaften Darstellung von Absenkungsbereichen bedeutet das insbesondere am Rand des Grundwasserabsenkungstrichters, dass die Unsicherheiten des Modells eine riesige Fläche betreffen.

Die eiszeitlichen Rinnenstrukturen werden im Modell möglicherweise dichter angenommen als sie in der Realität sind. Die Formulierung auf S. 59:

*„Kennzeichnend insbesondere für die Zentrallausitzer, die Grausteiner, die Hornower und die Bloischdorfer Rinne, ist die Verbreitung von bindigen Schichten (Geschiebemergel), die als MGWL mit sehr niedrigen Durchlässigkeiten oder als inaktive Bereiche parametrisiert werden.“*

erweckt zumindest den Eindruck, die gesamten Rinnen würden als weitgehend wasserundurchlässig modelliert. Das stünde im Widerspruch zu den Aussagen

*„Über diese Rinnen findet eine Kommunikation der GWL im Hangenden und Liegenden des 2. Miozänen Flözes statt.“ (S. 29) und „Es kann davon ausgegangen werden, dass die wasserdurchlässigen Sedimente der Rinnen, miteinander geohydraulisch in Verbindung stehen.“ (S. 30)*

Sollten die Rinnen zu dicht und gleichzeitig die Grundwasserneubildung zu hoch angesetzt sein, würde bei gleichen Sumpfungswassermengen die Reichweite der Tagebauentwässerung kleiner erscheinen als in der Realität. Ob dies hier der Fall ist, lässt sich anhand der Modellbeschreibung nicht klären und ist durch die Behörden zu kontrollieren, solange sie das Modell nicht selbst betreiben.

## 8.2 Optimistische Annahmen zur Grundwasserneubildung

Für die Grundwasserneubildung als zentrale Eingangsgröße nutzt das Grundwassermodell bis ins Jahr 2150 „meteorologische Daten des Bezugszeitraumes 1961-2020“ und begründet das folgendermaßen:

*„Diese Grundwasserneubildungsraten gelten auch für den Prognosezeitraum. Diese Vorgehensweise ist möglich, da Untersuchungen im Auftrag der LMBV und unter Einbeziehung der Fachbehörden Sachsens, Brandenburgs und Berlins zu dem Schluss kommen, dass - in Abhängigkeit von gewählten Annahmen zur weltweiten CO<sub>2</sub>-Freisetzung (Klimaprojektionen) - aus einer sehr wahrscheinlichen Temperaturzunahme unter dem Einfluss des Klimawandels nicht auf eine Abnahme der Grundwasserneubildung geschlossen werden kann [22]. Damit ist unter Berücksichtigung des Klimawandels nicht zwangsläufig eine Reduktion von Grundwasserneubildungsraten in der Prognose geboten.“ (Anlage 13.1, S. 69, analog in Anlage 13.2, S. 10)*

Diese Ausführungen enthalten keinerlei inhaltliche Argumentation, sondern verweisen nur auf Quelle 22, die nicht Teil der öffentlich ausgelegten Unterlagen ist. Dies stellt bereits einen Beteiligungsmangel dar, denn alle vom Vorhaben Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, die Argumentation des Antragstellers inhaltlich zu überprüfen.

Der Maßstab für die zu treffende behördliche Entscheidung ist dabei nicht etwa, ob gleichbleibende Grundwasserneubildungsraten im Bereich des Möglichen liegen, sondern ob sie ausreichend sicher sind, dass die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft von ihnen abhängig gemacht werden kann.

Das ist nicht der Fall. Es kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass mit der „sehr wahrscheinlichen Temperaturzunahme“ mit gleicher Wahrscheinlichkeit eine Zunahme der Niederschläge im Modellgebiet (nicht etwa global!) einhergeht, welche die steigende Verdunstung ausgleicht.

Ob es bei Berechnungen zu einer Zu- oder Abnahme der Grundwasserneubildung kommt, hängt nach Auskunft von Forschenden derzeit davon ab, welches Klimaszenario gewählt wird und mit welchem Klimamodell gearbeitet wird. So sei das 8.5.-Szenario deutlich feuchter als das 2.6.-Szenario, das Max Planck-Modell in der Regel trockener als CanESM5. Die Auswahl des mathematisch-physikalischen Klimamodells mit den Inputgrößen Niederschlag und Temperatur steuert so sehr die Ergebnisse zur Grundwasserneubildung, dass nur mit Bandbreiten vertrauenswürdig gearbeitet werden könne. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit sind verschiedene Szenarien, insbesondere auch mit sinkender Grundwasserneubildung, zu betrachten.

Für das Nachbarland befürchtet der „Klimareport Brandenburg 2024“ nach Auswertung verschiedener Klimasimulationen eine „etwa 30-prozentigen Abnahme der Grundwasserneubildung als Bilanzgröße bis Mitte und Ende des Jahrhunderts gegenüber dem Zeitraum 1991 bis 2020“, verweist jedoch ausdrücklich auf die große Bandbreite möglicher Entwicklungen.<sup>21</sup> Die daraus resultierende Herangehensweise muss auch beim Braunkohlenbergbau in Sachsen Anwendung finden:

*„Bei der Klimaanpassung muss, aufbauend auf den Empfehlungen der Bund-Länder-Fachgespräche zur Klimamodellierung und Klimaanpassung, zusätzlich zu den Beobachtungen der Vergangenheit stets die Bandbreite der Szenarienergebnisse vorsorglich berücksichtigt werden. Für Anpassungsmaßnahmen mit Zielkonflikten, beispielweise Entnahmeregelungen oder Umstellung der Landnutzung, muss jedoch entschieden werden, ob sich das Land an ein optimistischeres oder pessimistischeres Szenario innerhalb der Bandbreite anpasst. Hier wird aufgrund des Wertes des gefährdeten Schutzguts, zum Beispiel Trinkwasserverfügbarkeit, sowie der negativen Auswirkungen bei unzureichender beziehungsweise übermäßiger Anpassung zu entscheiden sein. Insbesondere bei hohem Schadenspotenzial und bei Extremereignissen wie Trockenphasen sollte das Szenario mit den ungünstigsten Änderungen als Planungsgrundlage angenommen werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, mit welchen Folgekosten eine gegebenenfalls nötige Nachjustierung der Maßnahme verbunden wäre.“ (Hervorhebungen UGC)*

Die Bergbaufolgelandschaft ist nur zulassungsfähig, wenn sie dauerhaft klimaresilient ist, da andernfalls gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG drohen.

Zu beachten ist auch, dass sich der Einflussbereich des Tagebaus bei einer gegebenen Entnahmemenge und geringerer Grundwasserneubildung aufgrund der Massenbilanz des Grundwassers räumlich weiter ausbreitet.

---

21 Klimareport Brandenburg 2024, S. 42 f, [https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Klimareport-Brandenburg-2024\\_10.pdf](https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Klimareport-Brandenburg-2024_10.pdf)

Das entnommene Wasser strömt dann aus einem größeren Gebiet und/oder in einen tieferen Absenkungstrichter zusammen.

Ohnehin war die Betrachtung eines einzigen Wertes für die durchschnittliche Grundwasserneubildung nie sachgerecht für die Planung einer dauerhaften Bergbaufolgelandschaft. Während für die Standsicherheit von Innenkippen als worst case hohe Grundwasserneubildung zu betrachten ist, liegt der worst case für die Flutung und Uferstabilität der Seen in trockenen Verhältnissen. Bei Betrachtung nur eines Wertes wird daher zwangsläufig ein Teil der Risiken ausgeblendet. Die Betrachtung tendenziell zu feuchter Verhältnisse entspricht der bereits seit Jahrzehnten veralteten wasserwirtschaftlichen Tradition, die einseitig auf das Ableiten von zu viel Wasser fixiert ist. Sie entspricht zugleich einer bergbaulichen Sicht, die vor allem die Tagebausicherheit während des Rohstoffabbaus im Blick hat und die Folgeschäden im Zweifelsfall vernachlässigt.

## **9 Der Tagebausee: Annahmen zu Verdunstung und Flutungswasser zu optimistisch**

Die Annahmen zum Wasserhaushalt des geplanten Tagebausees werden in Anlage 13.2 des Rahmenbetriebsplan-Antrages unter dem Titel „Quantitative Prognose und Bewertung Oberflächenwasser“ dargestellt. Sie sind hinsichtlich der Verfügbarkeit von Flutungswasser, der Verdunstungsverluste und der resultierenden Wasserbilanz des Sees zu optimistisch, um einer Entscheidung zu Grunde gelegt zu werden. Die Grundlage der Annahmen ist an wesentlichen Stellen nicht transparent gemacht.

### **9.1 Verdunstungsverluste**

Der hier geplante Tagebausee würde dauerhaft die Wasserressourcen der Region durch Verdunstungsverluste beanspruchen. Wenn in Anlage 13.1 (S. 87) die Nettoverdunstung des 2.000 ha großen Sees mit 3 m<sup>3</sup>/min angegeben wird, entspricht das lediglich 78 mm pro Jahr (1,6 Mio m<sup>3</sup>/a). Diese Annahme dürfte bei Weitem zu optimistisch, die Zehrung in der Praxis höher sein.

Im Zuge des Klimawandels muss in der Lausitz von weiter steigenden Temperaturen und damit höheren Verdunstungsraten ausgegangen werden. Damit wird Wasser nicht nur in Dürreperioden, sondern dauerhaft knapper. Die Vermeidung zusätzlicher Verdunstungsverluste ist aus diesem Grund auch bei Anlage zusätzlicher Speicher notwendig.

Die Landesregierung Brandenburg geht davon aus, dass aus den bereits bestehenden ca. 12.500 Hektar Tagebauseen in der Lausitz pro Jahr 92,5 Mio. m<sup>3</sup> Wasser verdunsten. In sommerlichen Hitzeperioden liegt daher die Verdunstung aus Tagebauseen mit mehr als 6 m<sup>3</sup>/s bereits jetzt höher als der verbleibende Durchfluss der Spree am Pegel Leibsch. Dabei wurde die Verdunstung nach allgemeinen Angaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD) abgeschätzt. Andere Autoren geben bereits heute deutlich höhere Werte an.

Der Lehrstuhl Atmosphärische Prozesse der BTU Cottbus-Senftenberg hat die Verdunstung aller Lausitzer Tagebauseen für die Wetterdaten des Jahres 2006 modelliert, weil es sich um ein warmes und trockenes Jahr handelte, wie es künftig häufiger auftreten könnte.<sup>22</sup> Hier wurde für das Gesamtjahr ein Tagebauseeeffekt von minus 252 mm ermittelt, der sich aus der negativen klimatischen Wasserbilanz und der wegfallenden Grundwasserneubildung zusammensetzt. Bei einem Klima, das dem Jahr 2006 entspricht, gehen der Bewirtschaftung des Spreegebietes durch einen Tagebausee von 2.000 ha demnach jährlich 5 Millionen Kubikmeter Wasser verloren. Dieser Effekt summiert sich mit den schon bestehenden und weiteren noch geplanten künstlichen Seen von LMBV und LE-B.

---

22 WILL (2021): Abschätzung des Einflusses von floating solar auf die Verdunstung von Tagebauseen, in: Zusammenfassung des Fachgespräches vom 26. April 2021 „Potenziale von Floating Solar auf Lausitzer Bergbauseen“, Umweltgruppe Cottbus, Mai 2021.

## 9.2 „Bilanzüberschuss“

Der geplante Nochtener See kann nicht - wie etwa der Cottbuser Ostsee – im freien Gefälle aus der Spree geflutet oder bei Bedarf nachgefüllt werden, das Flutungswasser muss mit Energieaufwand in den See gepumpt werden. Nachbergbaulich ist deshalb entscheidend, wie viel Grundwasser dem See tatsächlich zuströmt.

Die Darstellung eines positiven nachbergbaulichen „Bilanzüberschusses“ des Sees (z.B. in Anlage 13.1, S. 87) ist insofern irreführend, dass nicht etwa der See positiv zu Buche schlägt: Die Bilanz des aus dem Einzugsgebiet der Spree zufließenden Wassers fiel ohne die verdunstende Seefläche noch positiver aus. Dem konkret behaupteten Bilanzüberschuss liegen allerdings neben der gering angenommenen Nettoverdunstung auch optimistisch hohe Annahmen zur Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet zugrunde, auf die bereits eingegangen wurde.

## 9.3 Überholtes Bewirtschaftungsmodell

Die Annahmen des Antrages zur Flutungswasserverfügbarkeit beruhen auf veralteten Daten und einem veralteten Modell. Auf S. 2 wird eingeräumt:

*„Ihre Parametrisierung erfolgte auf der Basis von gemessenen Daten des DWD für die genannten Einzugsgebiete von 1961 bis 2006 und ist deshalb repräsentativ für das Klima dieses Zeitraumes. Die erzeugten Daten sind sowohl quantitativ als auch hinsichtlich ihrer räumlichen und Autokorrelation mit den gemessenen statistisch identisch.“*

Die Bundesländer Berlin, Brandenburg und Sachsen haben nach unserer Kenntnis die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Bewirtschaftungsmodells WbalMo erkannt und entsprechende Untersuchungen eingeleitet, da das bisherige Modell sowohl den Spreewald nicht ausreichend gut abbildet als auch den Klimawandel nicht berücksichtigt. Außerdem ist der Zeitraum 1961 bis 2006 nicht konsistent mit dem Grundwassermodell, dem laut Anlage 13.1 die Wetterdaten der Jahre 1961-2020 zugrunde liegen.

## 9.4 Verfügbarkeit von Flutungswasser

Als Trockenszenario wurde die Wasserverfügbarkeit definiert, die auf Grundlage der Wetterdaten 1961 bis 2006 mit einer Wahrscheinlichkeit von 20 % unterschritten wird (S. 2, S. 18). Dies dürfte kaum als worst-case-Betrachtung für den betrachteten Zeitraum geeignet sein.

Zu den dargestellten Flutungsszenarien der Tagebauseen heißt es auf S. 18:

*„Für die Flutung wurde die Nutzung der NÜL über die PS Steinbach berücksichtigt.“* (NÜL = Neißewasserüberleitung, PS = Pumpstation)

Dabei wird die jeweils angenommenen Entnahmemengen aus Neiße und Spree nicht offengelegt. Wie realistisch diese Annahme angesichts des Mitspracherechte der Republik Polen ist, kann nicht beurteilt werden. Eine Einigung über die Wasserentnahme scheint jedenfalls bisher nicht vorzuliegen. Die Aussage steht zudem im Widerspruch zum Antrag zur Herstellung des Sees, wo lediglich Spree-, aber kein Neißewasser aufgelistet ist. („Kennzahlen“ in Anlage 7.2, Tabelle 2)

Vor diesem Hintergrund muss bezweifelt werden, dass auch unter trockenen Verhältnissen im Zeitraum 2038 bis 2068 durchschnittlich 2,65 m<sup>3</sup>/s für die Flutung von Tagebauseen zur Verfügung stehen, wie dies in Tabelle 3-3 auf S. 18 behauptet wird. Dasselbe gilt für die im Zeitraum 2040 bis 2072 sogar noch höhere Wassermenge von 2,91 m<sup>3</sup>/s in Tabelle 3-6 auf S. 20.

## 9.5 Behördliche Entscheidung vorweggenommen

Laut S. 18

*„wurde für die Flutung eine gleichrangige Flutung in Bezug auf die drei BFS Nochten, Welzow und Reichwalde angenommen.“* (BFS = Bergbaufolgesees)

Es handelt sich hierbei um eine strategische Frage der Wasserbewirtschaftung, über die weder der beauftragte Gutachter noch das antragstellende Unternehmen entscheiden kann. Insofern waren auch alternative Szenarien zu betrachten, um eine Entscheidungsgrundlage für die Behörden zu schaffen. In früheren Gutachten wurde von einer Priorisierung zwischen den Flutungen in Welzow und Nochten ausgegangen. Im Fall der prioritären Flutung des Tagebaues Welzow dürfte sich der Flutungszeitraum des Tagebaues Nochten deutlich verlängern.

## 9.6 Widersprüchliche Annahmen

Laut S. 4 erfolgte eine „Integration des 3-Seen-Konzeptes des Tagebau Jänschwalde mit Flutung aus der Lausitzer Neiße“. Nach unserem Kenntnisstand ist dazu eine Übereinkunft mit der Republik Polen notwendig, aber noch nicht erreicht. Prüffähige Unterlagen zur Flutung der Seen des Tagebaues Jänschwalde stehen der Öffentlichkeit bis heute nicht zur Verfügung. Das antragstellende Unternehmen LE-B hat bereit auch eine Flutung des Heinersbrücker Sees über den Cottbuser Ostsee mit Wasser aus der Spree ins Gespräch gebracht. Wird dieses Vorhaben hier verschwiegen, droht dasselbe Spreewasser in verschiedenen Verfahren mehrfach verplant zu werden.

Auf S. 13 wird für den Restsee des Tagebaues Reichwalde eine Fläche von 19,8 Quadratkilometern angegeben, während der Braunkohlenplan Tagebau Reichwalde in Begründung zu Ziel 22 von lediglich 14,9 Quadratkilometern ausgeht.<sup>23</sup> Es ist davon auszugehen, dass der zugelassene Rahmenbetriebsplan mit dem Braunkohlenplan übereinstimmt. Die im Gutachten angenommene Vergrößerung des Sees um 490 Hektar lässt sich auch mit einer möglichen Verkleinerung der Abbaufäche nicht plausibel begründen. Denn jede Verringerung der abzubauenen Kohlemenge ermöglicht durch geringeres „Massendefizit“ auch eine Verkleinerung des Restsees.

Für den Tagebau Welzow-Süd wird in der Variante AG 1 ein vier Jahre längerer Betrieb mit mehr Kohleförderung angenommen, jedoch identische Daten zum Tagebausee angesetzt. Auch dies ist nicht plausibel.

## 9.7 Verhältnis zu anderen Tagebauvorhaben

Der für das AG 1 dargestellte Bergbaufolgesee kann im hiesigen Verfahren nicht als Ausgangslage angenommen werden. Er setzt die nicht erteilte und nicht rechtmäßig erteilbare Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes über den 31.12.2026 hinaus ebenso voraus wie die Rechtmäßigkeit der Grundabtretung eines privaten Waldes, die derzeit gerichtlich überprüft wird und aus unserer Sicht nicht besteht.

Selbst wenn man den für das AG 1 angenommenen Bergbaufolgesee als Vorbelastung bzw. Ausgangslage annehmen würde, ergäben sich durch das Vorhaben 240 Hektar zusätzliche Verdunstungsfläche und eine Erhöhung des Bedarfs zur Auffüllung des Grundwasserdefizits um mindestens 117 Millionen Kubikmeter zusätzliches Flutungswasser (von 956 Mio. m<sup>3</sup> auf 1.073 Mio. m<sup>3</sup> laut Anlage 13.2, S. 13).

Würden der Bergbaufolgesee des Tagebaues Reichwalde bzw. sein Flutungswasserbedarf im Gegenzug verkleinert, könnte das nur Eingang in die Betrachtung finden, wenn es im hiesigen Verfahren verbindlich geregelt werden könnte. Das ist offensichtlich nicht der Fall. In der Praxis scheint das antragstellende Unternehmen derzeit sogar das Gegenteil zu planen: Laut Anlage 13.2, S. 13 wird der Restsee des Tagebaues Reichwalde statt der im Braunkohlenplan vorgesehenen 14,9 Quadratkilometer nun mit 19,8 Quadratkilometern angegeben (siehe oben). Ob diese weiteren 490 Hektar künstlicher Verdunstungsfläche eine Folge der Gewinnung des Teilfeldes Mühlrose wären, ist im hiesigen Verfahren zu klären und ggf. in die Betrachtung der Umweltfolgen des Vorhabens aufzunehmen. Eine möglicherweise vorstellbare Verkleinerung des Welzower Sees durch den Abbau des Teilfeldes Mühlrose wäre nicht bezifferbar, da durch rechtswidrige Versäumnisse der brandenburgischen Behörden gar keine bisher in Braunkohlenplan oder Rahmenbetriebsplan festgelegte Seegröße für den Tagebau Welzow-Süd, Teilfeld I existiert.

## 9.8 Möglichkeit zur Verkleinerung des Sees nicht genutzt

Möglichkeiten zur Minimierung der Größe des Restsees wurden im Antrag nicht geprüft. Diese offensichtlich bestehenden Möglichkeiten sind näher zu untersuchen. Das ist im Antrag jedoch nicht vorgesehen.

<sup>23</sup> <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/braunkohlenplanung/tagebau-reichwalde/braunkohlenplan-reichwalde-1994/textteil-und-karten.html>

Der Antrag stellt keinerlei nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen dem Massendefizit durch die entnommene Kohle und dem geplanten Seevolumen her. Gegenüber bisherigen Planungen des Sees mit 2.000 Hektar<sup>24</sup> fiele bereits das Massendefizit um 35 Millionen Tonnen geringer aus. (Gewinnung von 110 statt 145 Millionen Tonnen Kohle im Teilfeld Mühlrose), so dass der See mindestens im entsprechenden Umfang verkleinert werden kann. Gemäß Anlage 3.1, S. 83 ist die zusätzliche Seefläche von 240 ha bei zusätzlichen 60 Mio. m<sup>3</sup> Seevolumen rechnerisch 25 Meter tief. Damit ist sie deutlich flacher als die mittlere Tiefe des Sees, die mit 36 m angegeben wird. Auch das bedeutet, dass im Teilfeld Mühlrose offensichtlich Bodenmassen verfügbar sind, mit denen der See durch Schaffung zusätzlicher Landflächen verkleinert werden kann. Zudem muss geprüft werden, inwieweit die in der Außenhalde gelagerten Massen wieder in den Tagebau verfüllt werden können oder sogar müssen.

Auch bei gleich großem Massendefizit sind unterschiedlich große Restseen möglich, wie verschiedene Planungsszenarien für das Abbaugelände 1 bewiesen haben. Ein Variantenvergleich zur Minimierung der Verdunstungsverluste fehlt.

Angesichts des sich weiter verschärfenden Wassermangels im gesamten Spree-Einzugsgebiet stellt eine irreversible Erhöhung der fortlaufenden Verdunstungsverluste auch einen Gemeenschaden iSd. § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG dar. Die effektive Begrenzung der Wasserverluste, die durch Verdunstung entstehen, wirkt sich über Jahrhunderte aus und ist deshalb gegenüber wenigen Jahren Kohleförderung ein zweifellos weit überwiegendes öffentliches Interesse. Dies gilt umso mehr, da die Verkleinerung aktiver Tagebaue mit dem Kohleausstiegsgesetz vereinbar ist. Das nach diesen Umständen gebotene Ausmaß der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche umfasst auch die Sicherstellung der kleinstmöglichen bergbaulichen Hohlform. Die Auswirkungen des Vorhabens erschweren dauerhaft die Niedrigwasserbewirtschaftung der Spree, so dass eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie nicht in Betracht kommen kann.

## 10 Fehlende Vereinbarkeit mit wasserrechtlichen Vorschriften

Das beantragte Vorhaben ist nicht mit den Vorschriften des Wasserrechtes vereinbar. Damit stehen der Zulassung weitere überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG entgegen.

Das Vorhaben führt zu einer zusätzlichen Entnahme von mindestens 227,5 Millionen Kubikmetern Grundwasser. Der Antrag versucht dies teilweise zu verschleiern: Während in Anlage 13.1 auf S. 87 für den Zeitraum 2027 bis 2040 durchschnittlich 7 m<sup>3</sup>/min angegeben werden (das sind zusammen 91 Mio. m<sup>3</sup>), wird die Grundwasserentnahme aufgrund des späteren Flutungsbeginns nicht erwähnt. Verzögert sich dieser wie auf S. 80 dargestellt durch das Vorhaben von von Mai 2038 auf Juli 2040 und werden in diesem Zeitraum entsprechend Abb. 35 etwa 120 m<sup>3</sup> / min Grundwasser abgepumpt, sind das zusätzliche 136,5 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasserentnahme durch das Vorhaben. Verzögerungen der Flutung können zu einer deutlichen Erhöhung der Grundwasserentnahme und entsprechend deutlichen Verlängerung der Grundwasserabsenkung führen.

Darüber hinaus verursacht das Vorhaben die Ewigkeitslast einer zusätzlichen Verdunstungsfläche von mindestens 240 Hektar und mindestens 117 Millionen Kubikmeter zusätzlich nötiges Flutungswasser. (von 956 Mio. m<sup>3</sup> auf 1.073 Mio. m<sup>3</sup> laut Anlage 13.2, S. 13).

Bemerkenswert ist die Bearbeitungsgeschwindigkeit des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie. Ihm lagen zugrunde die „Prognostische Sümpfungswassermengen im Ausgangsvorhaben AG 1 und im Änderungsvorhaben TFM, Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B), übergeben am 07.02.2024“. (Hervorhebung diesseits) Bereits am 16.02.2024 war der Fachbeitrag ausweislich des Titelblattes fertiggestellt!

---

24 Scoping-Tischvorlage Obligatorischer Rahmenbetriebsplan zum Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten, September 2018, S. 12

## 10.1 Konkrete Bezifferung der geplanten Wasserentnahme fehlt

Zum wasserrechtlichen Antrag (Anlage 7.1) ist bereits zu rügen, dass er die beantragten Sumpfungswassermengen nicht zahlenmäßig in einer Tabelle darstellt. Die notwendige Begrenzung der Grundwasserabsenkung auf das erforderliche Maß erfordert Zahlenangaben, die im Bescheid der Behörde konkret tenoriert werden können.

Es wäre nicht zulässig, etwa die höchste genannte jährliche Sumpfungswassermenge (hier „ca. 180 m<sup>3</sup>/min“ für das Gesamtvorhaben oder für das Teilfeld Mühlrose die im Balkendiagramm nicht konkret bezifferte Entnahmemenge für das Jahr 2032 ) über die gesamte Tagebaulaufzeit zuzulassen. Denn dann würde eine deutlich höhere Wasserentnahme zugelassen als in Grundwassermodell und allen Umweltprüfungen betrachtet wurde.

Indem die Antragstellerin die (sonst seit Jahrzehnten in allen wasserrechtlichen Anträgen zu ihren Tagebauen übliche!) Tabelle der jahresscharfen Entnahmemengen weglässt, versucht sie eine Bezugnahme der behördlichen Entscheidung auf diese Tabelle von vornherein unmöglich zu machen. Das ist nur dadurch erklärbar, dass sie beabsichtigt, die im Antrag behaupteten und im Grundwassermodell angenommenen Entnahmemengen letztlich zu überschreiten, wie dies in den Tagebauen Jänschwalde und Nochten in den zurückliegenden Jahrzehnten bereits rechtswidrig erfolgte.

Das ist nicht tolerierbar. Gegenstand der Zulassungsentscheidung kann nur sein, was auch Gegenstand der vorgelegten Umweltprüfungen war.

## 10.2 Antrag zur Wasserentnahme für das Abbaugebiet 1 fehlt

Gegenstand des ausgelegten Antrages sind

*„die im Zusammenhang mit TFM stehenden Erhöhung der Sumpfungswassermengen im Zeitraum 2027 bis 2040“ (Anlage 7.1, S. 11)*

Die Wasserentnahme für das Abbaugebiet 1 wird dabei als gegeben vorausgesetzt wird, obwohl dafür ab dem 1. Januar 2027 keine wasserrechtliche Erlaubnis existiert.

Der entsprechende Antrag hätte früher oder gleichzeitig mit dem auf das zeitlich nachfolgende Teilfeld Mühlrose öffentlich ausgelegt werden müssen, wird aktuell jedoch offenbar zurückgehalten. Damit werden die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit verletzt.

## 10.3 Ausnahmeprüfung für mehr Wasserkörper nötig als dargestellt

Der Antrag führt auf S. 77 f. an, dass im Hinblick auf den vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Grundwasserkörper (GWK) SP 3-1 (Lohsa-Nochten) das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot durch den Tagebaubetrieb nicht erreicht wird. Für diesen GWK ist demnach unstreitig eine Ausnahmeprüfung durchzuführen.

Zugleich wird jedoch auf S. 80 des Antrages behauptet:

*„Die Prüfung der Ausnahmefähigkeit der Bewirtschaftungsziele für die OWK im Änderungsvorhaben TFM entfällt, da das Vorhaben in den OWK keine Ziele gefährdet.“*

Dies ist zurückzuweisen, selbst wenn die Ausnahmeprüfung nicht durch das Teilfeld Mühlrose, sondern allein durch das Abbaugebiet 1 verursacht wäre. Da eine bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnis für das AG 1 nach 2026 nicht vorliegt, für die Umsetzung des Teilfeldes Mühlrose aber unerlässlich wäre, muss vorliegend das „Gesamtvorhaben“ im Sinne von „AG 1“ + „TFM“ auf seine Verträglichkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden.

Für diesen Fall räumt der „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ die Notwendigkeit der Ausnahmeprüfung für die Oberflächenwasserkörper Struga-1, Struga-2 und Braunsteichgraben ein (Anlage 13.5, S. 345 und S. 353).

Anders als im Fachbeitrag behauptet, ist jedoch auch für den OWK Spree-4 eine Ausnahmeprüfung erforderlich. Zum OWK Spree-4 heißt es im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

*„Die vom Vorhabenträger geplante Schadensbegrenzungsmaßnahme ist Voraussetzung dafür, dass eine nachbergbauliche Eisenbelastung der Spree durch den Abstrom aus der Kippe des Tagebaues Nochten auf dem Grundwasserspfad verhindert wird (Abschnitt 14.4.3, [LE-B 2023]).“ (Anlage 13.5, S.323)*

Mit dem Verweis auf Abschnitt 14.4.3. des Fachbeitrages wird die Notwendigkeit der Ausnahmeprüfung bereits indirekt eingeräumt: Mit einem Verweis auf Teile des Kapitels 14 mit dem Titel „Maßnahmen zur Minderung der prognostizierten Auswirkungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG)“ lässt sich schlichtweg nicht begründen, dass § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG keine Anwendung finden müsse.

## **10.4 Voraussetzungen für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen liegen nicht vor**

### **10.4.1 Prüfungsmaßstab**

Mit der Verlängerung des Rahmenbetriebsplans verfolgt das antragstellende Unternehmen ein Vorhaben, dessen Wirkung auf den Wasserhaushalt weitgehend irreversibel ist. Die Grundwasserabsenkung des Tagebaues kann bei späterem Erkenntnisgewinn nicht unmittelbar beendet werden, da die Standsicherheit der Böschungen dann gefährdet sein kann.

Diesen Umstand hat sich das antragstellende Unternehmen bereits mehrfach zunutze gemacht: Die Grundwasserhebung des Tagebaues Jänschwalde (und bis vor kurzem auch des Tagebaues Cottbus-Nord) findet derzeit ohne wasserrechtliche Erlaubnis allein aufgrund bergrechtlicher Anordnungen statt. Mithilfe von durch den Tagebaubetrieb geschaffenen Tatsachen werden so wasserrechtliche Zulassungsprüfungen letztlich ausgehebelt. Dieser Zustand darf nicht vorsätzlich herbeigeführt werden. Daraus folgt, dass das Kriterium des § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG nur durch praktisch umsetzbare Maßnahmen erfüllt werden kann, die mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans oder der wasserrechtlichen Erlaubnis verbindlich angeordnet werden.

Ob die praktisch geeigneten Maßnahmen überhaupt ergriffen werden, darf bei der hier gegenständlichen Zulassungsentscheidung nicht offengehalten werden. Es genügt daher nicht, wenn die Antragstellerin und ihr Gutachter „mögliche Maßnahmen“ unter der Überschrift der „Ausnahmefähigkeit“ allgemein diskutieren, sondern es muss eine dezidierte Prüfung und klare behördliche Entscheidung im Hinblick auf alle Maßnahmen zur Sicherstellung rechtmäßiger Zustände bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens geben. Nichts anderes folgt auch aus der Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – C-535/18, der unter den Rn. 72-76 die Anforderungen nach der WRRL erläutert hat.

Nach dieser Rechtsprechung („darf nur dann genehmigt werden, wenn Bedingungen erfüllt sind“) genügt es nicht, die Anordnung konkreter Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in die Zukunft zu verschieben und sich, auf eine allgemeine Prüfung anhand eines „Möglichkeitsmaßstabs“ zu beschränken. Vielmehr muss bei der Zulassungsentscheidung sichergestellt sein, dass die wasserrechtlichen Voraussetzungen entsprechend des dabei einschlägigen Besorgnisgrundsatzes eingehalten sind.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine vorübergehenden Verschlechterungen sein werden, sondern sich in großräumigen und langfristigen negativen Folgen für die betroffenen Wasserkörper äußern werden, kann eine Ausnahme allenfalls gem. § 31 Abs. 2 WHG ergehen. Dies setzt voraus, dass

1. *dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,*
2. *die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,*
3. *die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und*
4. *alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.*

5. *Außerdem dürfen Ausnahmen die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden (Verbot der Fernwirkung, § 31 Abs. 3 iVm. § 29 Abs. 2 S. 2 WHG).*

Diese vgl. Voraussetzungen liegen nicht vor.

#### **10.4.2. Keine Veränderung allein der physischen Gewässereigenschaften**

Die Ausnahmevoraussetzungen liegen bezüglich der GWK SP 3-1 (Lohsa-Nochten) und NE 1-1 (Muskauer Heide) angesichts der zu erwartenden Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands schon nach dem Fachbeitrag WRRL nicht vor. Ausnahmefähig sind ausschließlich neue Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften. Schadstoffeinträge von Punktquellen oder diffusen Quellen könnten nach dieser Sicht von vornherein nicht nach § 31 Abs. 2 zugelassen werden (vgl. Ginzky in BeckOK UmweltR § 31 WHG Rn. 9).

#### **10.4.3. Vorhaben dient nicht dem übergeordneten öffentlichen Interesse**

Hierzu kann auf die Ausführungen dieser Stellungnahme, insbesondere in den Kapiteln zum Klimaschutz, zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und zum Verstoß gegen Ziele der Raumordnung verwiesen werden. Auch die fehlenden bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen durch drohende Gemeinschaften und fehlende Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung führen dazu, dass das Vorhaben nicht im öffentlichen Interesse liegt.

#### **10.4.4. Alternativenprüfung unzureichend**

Die Alternativenprüfung auf S. 79 des Antragstextes beschränkt sich auf den Satz „Zur Lagerstättenfreihaltung durch Sümpfung gibt es keine technischen Alternativen.“ Dies genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Einzustellen wäre hier jedenfalls eine Verkleinerung der Abbaufäche unter Berücksichtigung der Notwendigkeit die durch die Kohleverstromung verursachten Treibhausgasemissionen erheblich zu begrenzen.

#### **10.4.5. Minimierungspflicht verletzt**

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG sind Ausnahmen nur zulässig, wenn alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Die im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie dargestellten Maßnahmen erfüllen dieses Kriterium nicht.

Die dort aufgelisteten konzeptionellen Maßnahmen umfassen Gutachten, Studien und Monitorings, die vorliegend nicht überprüfbar sind, da sie entweder noch nicht vorliegen oder nicht öffentlich zugänglich gemacht wurden. Da sie von der Vorhabenträgerin offenbar als entscheidungserheblich angesehen werden, hätten sie Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung sein müssen. Die Beteiligung ist auch deshalb zu wiederholen, was hiermit beantragt wird.

Konzeptionelle Maßnahmen können in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen helfen, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Für die Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG können sie konkret festgelegte, praktische Maßnahmen nicht ersetzen. Ein „Monitoring“ stellt schon per se keine Minderungsmaßnahme dar, handelt es sich hierbei doch um eine Überwachungsmaßnahme.

„Künftige technische Maßnahmen“, die vom Vorhabenträger lediglich „in Betracht gezogen werden“, stellen keine Minderungsmaßnahmen dar und können ebenfalls keine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG rechtfertigen. Derlei ist gänzlich unbestimmt und rechtlich nicht abgesichert. Eine solche Vorgehensweise genügt nicht den strengen Anforderungen, die nach der WRRL und dem WHG an die Erteilung von Ausnahmen zu stellen sind.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderte im dritten Maßnahmenprogramm eine sogenannte Vollplanung, bei der alle Maßnahmen festgelegt werden, die für die Erreichung eines guten Gewässerzustandes notwendig sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie vor oder nach 2027 ergriffen werden sollen bzw. können. Alle „konzeptionellen Maßnahmen“, die nicht bis Dezember 2021 zur verbindlichen Festlegung konkreter technischer Maßnahmen geführt haben, sind bereits aus diesem Grund zu spät eingeleitet worden. Umso mehr gilt das für

später durchzuführende Ausnahmeprüfungen. Der Vorhabenträger war nicht daran gehindert, Prognosen rechtzeitig in Auftrag zu geben, um mit dem Genehmigungsantrag konkrete technische Maßnahmen vorzulegen. Da dies nicht geschehen ist, fehlen auch insoweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG.

### **Nicht ausreichend: Maßnahmen gegen die Kippenversauerung**

Im Fachbeitrag werden auf S. 360 Maßnahmen gegen die weitere Kippenversauerung angedeutet. Zum Einbringen alkalischer Zuschlagstoffe in die Kippensubstrate wird lediglich mitgeteilt, „Die Applikation von Neutralisationsmitteln in die Kippen wird derzeit im Tagebau Welzow-Süd großtechnisch getestet.“, dabei würden „erfolgsversprechender technologischer Ansätze“ gesehen. Es bleibt offen, ob und in welchem Umfang daraus Schlussfolgerungen für den Tagebau Nochten gezogen werden. Da diese Aussagen im 2023 öffentlich ausgelegten Fachbeitrag bereits ebenso beschrieben waren, ist davon auszugehen, dass sich die Antragstellerin gegen die Anwendung im Tagebau Nochten entschieden hat. Ohne konkrete und verbindliche Maßnahmen ist § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG nicht erfüllt, insbesondere, wenn ausdrücklich als „erfolgsversprechende technologische Ansätze“ identifizierte Maßnahmen nicht zur Anwendung kommen.

### **Nicht ausreichend: Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft**

Zu dieser Maßnahme wird lediglich aufgezählt, welche Handlungsmöglichkeiten einem Tagebaubetreiber grundsätzlich offenstehen. Es ist keine Argumentation erkennbar, weshalb die vom Vorhabenträger benannte Art der Gestaltung tatsächlich alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergreift, um nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Dazu wären Variantenuntersuchungen zwingend erforderlich.

Zudem ist eine kritische Überprüfung der Annahmen des Grundwassermodells hinsichtlich der Wirkungen des Klimawandels erforderlich, um eine sichere Bergbaufolgelandschaft zu schaffen (siehe Abschnitt zum Grundwassermodell).

Hier scheinen einmal mehr die Vorstellungen des Bergbauunternehmens, die in erster Linie kostentechnisch bestimmt sein dürften, ohne Sach- und Variantenprüfung als „gesetzt“ zugrunde gelegt worden sein. Dies Vorgehensweise ist rechtswidrig.

### **Nicht ausreichend: Modellierung der Grundwasserströmung**

Eine Modellierung des Grundwassers, die als sinnvolle konzeptionelle Maßnahme gelten soll, müsste unabhängig von wirtschaftlichen Interessen des Tagebaubetreibers durch eine zuständige Behörde betrieben werden und den Klimawandel und etwaige Unsicherheiten dazu abbilden (siehe oben zum Grundwassermodell).

### **Nicht ausreichend: 3D-Stofftransportmodellierung zur Außenhalde Mulkwitz**

Die Darstellung der Maßnahme (S. 367f) wirft die Frage auf, warum der Vorhabenträger, der jede Verantwortung für die Außenhalde Mulkwitz und für Gefährdungen der Wasserfassung Spremberg von sich weist, hier als Auftraggeber der Untersuchung aufgetreten ist. Denn dadurch steht wiederum in Frage, ob die Untersuchung transparent bei den Behörden einsehbar ist oder der betroffenen Öffentlichkeit mit dem Verweis auf Geschäftsgeheimnisse oder Urheberrechte vorenthalten wird, wie dies beim Vorhabenträger derzeit gängige Praxis ist. Soweit im Zusammenhang mit stofflichen Austrägen aus der Außenhalde Maßnahmen zur Minimierung des (Gesamt-)Vorhabens notwendig sind, kommen nur aus der Modellierung abgeleitete praktische Maßnahmen in Betracht, um eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG zu rechtfertigen.

### **Nicht ausreichend: Prognose der Grund- und Oberflächenwasserbeschaffenheit / Sulfatprognose der Spree**

Der Vorhabenträger versucht offenbar, die Prüfung und Prognose nachteiliger Auswirkungen auf den Gewässerzustand bereits als Maßnahme zu deren Verringerung anzurechnen. Das erfüllt die Anforderungen von § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG nicht.

## **Nicht ausreichend: Inlake-Wasserbehandlung**

Die sog. „Inlake-Wasserbehandlung“ stellt keine ausreichende Maßnahme zur Verringerung der zu erwartenden Nachteile dar. Der Fachbeitrag führt hierzu auf S. 341 aus:

*„Gegen die Versauerung von Bergbaufolgeseen stehen mit der Inlake-Wasserbehandlung aus dem Erfahrungsbereich der LMBV wirkungsvolle und effiziente Techniken zur Verfügung, die inzwischen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.“*

Allein mit der technischen Machbarkeit ist jedoch gerade nicht gesichert, dass die Maßnahme durch die Antragstellerin auch so lange durchgeführt wird, wie es tatsächlich notwendig ist. Dass der notwendige Behandlungszeitraum im lebensfeindlichen Bergbaufolgensee absehbar mehr als 100 Jahre beträgt, wird auf S. 211 des Fachbeitrags eingeräumt, wo es heißt:

*„Ein stationärer Stoffhaushalt im Bergbaufolgensee Nochten wird voraussichtlich erst 2150 erreicht. Die Sulfatkonzentration im Bergbaufolgensee wird dann etwa 1.000 mg/L erreichen. Unter der Voraussetzung einer anhaltenden chemischen Nachsorge des Sees werden der pH-Wert, die Eisen- und die Ammoniumkonzentrationen weiterhin auf einem stabil niedrigen Niveau bleiben.“ (WRRL-Fachbeitrag, S. 277 und 329)*

Es handelt sich bei ausdrücklich „anhaltender“ Nachsorge ganz offensichtlich um Ewigkeitskosten, mindestens aber um Kosten, die deutlich über 2150 hinaus anfallen. Rücklagen für das 22. Jahrhundert sind offensichtlich nicht vorhanden, vielmehr wird laut der im Handelsregister veröffentlichten Werthaltigkeitsbescheinigung „nach den derzeitigen Planungen (...) mit der Liquidation der Gesellschaft im Jahr 2096 gerechnet“ (vgl. Abschnitt „Keine ausreichende Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung“).

Ob tatsächlich im Sinne der Ausnahmeregelung alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen auf den Wasserkörper zu verringern, hängt damit von bisher fehlenden Rückstellungen und deren insolvenzfester Sicherung ab. Beides weist der Antrag nicht nach. Eine Finanzierung solcher Ewigkeitslasten durch den Verursacher kann letztlich nur durch die Überführung des Flächeneigentums der LE-B und des Eigentums an darauf errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen in eine öffentliche Stiftung sichergestellt werden.

## **Nicht ausreichend: Flussnahe Wasserfassungen**

Die flussnahen Wasserfassungen, die auf S. 371 des Fachbeitrags in den Raum gestellt werden, sind hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit ungeprüft und bleiben im Unverbindlichen. Dort heißt es:

*„Der Vorhabenträger plant entlang der Spree zwischen der Mündung des Schwarzen Schöps bis kurz vor Neustadt am rechten Spreeufer flussnahe Wasserfassungen. Das aus der Kippe Nochten anströmende Grundwasser soll damit abgefangen, in einer GWBA behandelt und anschließend in die Spree eingeleitet werden.“*

Als Quelle ist der Entwurf eines Gutachtens benannt:

*„Hydrogeologisches Gutachten zur Wirkung des Tagebaus Nochten auf das Grundwasser: Hydrogeologische Modellierung für den Obligatorischen Rahmenbetriebsplan zum Änderungsvorhaben Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten. Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B), Cottbus, Stand 15.12.2023 (Entwurf).“*

bei dem offen bleibt, ob es sich um die Entwurfsfassung einer jetzt dem Antrag beigefügten Anlage handelt und falls ja, welcher. Der Titel ähnelt am ehesten dem von Anlage 13.1. Dort werden „Flussnahe Wasserfassungen“ ausschließlich auf S. 91 in zwei Absätzen erwähnt.

Diese Darstellung ist absolut unzureichend für die Prüfung, ob dieses Konzept die Anforderungen von § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG erfüllt. Zur Problematik der Ewigkeitskosten gilt das oben bereits zur Inlake-Wasserbehandlung Ausgeführte.

Auf S. 371 heißt es weiterhin:

*„In Verbindung mit einer externen Wasserbehandlung kann das gehobene und nachfolgend behandelte Grundwasser wieder dem Fließgewässer zugeführt oder anderweitig disponiert werden.“*

Dabei geht es um den Zeitraum vieler Jahrzehnte etwa (bei planmäßigem Flutungsverlauf) ab dem Jahr 2060. Dafür ist nicht nur die Finanzierung der flussnahen Wasserfassung ungeklärt, sondern auch die Existenz und der Betrieb der Grubenwasserbehandlungsanlage Schwarze Pumpe bisher nicht geregelt. Auch vorliegend ist laut Anlage 7.1, Seite 5 nur eine wasserrechtliche Erlaubnis „bis Auslauf Teilfeld Mühlrose“ beantragt, so dass die Existenz der GWBA nach 2064 nicht gesichert erscheint.

Dadurch, dass sich die Antragstellerin eine „anderweitige Disponierung“ vorbehält - vermutlich ist eine Vermarktung am Industriestandort Schwarze Pumpe gemeint - handelt es sich nicht mehr um eine Maßnahme zur Mini-

mierung der Eingriffsfolgen, sondern um einen weiteren Eingriff in den Wasserhaushalt. Wird neben der Eisenfracht gleich das gesamte Wasser vom Fluss ferngehalten, führt das den Sinn der Maßnahme ad absurdum. Eine Zweckentfremdung des zur Reinhaltung der Spree gefassten Wassers wäre verbindlich auszuschließen und eine vollständige Einleitung in die Spree anzuordnen.

## **Fehlende Maßnahme: Dichtwand**

Das Minderungspotential einer Dichtwand, wie sie auch bei anderen Tagebauen eingesetzt wird, wird zu Unrecht verworfen. Dabei wäre diese gerade zur Verringerung der neu und dauerhaft prognostizierten Absenkungen im Nordwesten (GWK HAV-MS-2) notwendig und geboten. Zugleich würde eine Abdichtung des Grundwassers in diese Richtung auch nachbergbaulich den Abstrom bergbaubedingter Sulfat- und Eisenfrachten in die umliegenden Grundwasserkörper begrenzen und entsprechende Maßnahmen entlang der Spree sinnvoll ergänzen (vgl. nachbergbauliche Grundwasserverhältnisse in Anhang 3.1 der Anlage 13.1).

Auf S. 374 wird zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung durch eine Dichtwand ausgeführt:

*„Ursprünglich war für den Tagebau Nochten eine Dichtwand zur Abgrenzung des AG 2 von der Bohsdorfer und der Bahnsdorf-Blunoer Rinne geplant. Da der Vorhabenträger die Weiterführung des Tagebaus Nochten im AG 2 nicht weiterverfolgt, entfällt die Notwendigkeit der Errichtung dieser Dichtwand. Eine Dichtwand war für das AG 1 nicht vorgesehen.“*

Weitere Erläuterungen werden zu dieser Frage nicht gemacht. Damit besteht das einzige Argument gegen den Bau einer Dichtwand für das Abbaugbiet 1 darin, dass diese vom Vorhabensträger LE-B „nicht vorgesehen“ war. Hier verkennen Gutachter und Antragstellerin, dass es im Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 WHG nicht darum geht, was das Unternehmen „vorsieht“, sondern darum, was die gebotenen Minderungen der allenfalls nur ausnahmsweise möglichen Verstöße gegen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele erzielen kann.

Dass es sich bei unterirdischen Dichtwänden nachweislich um eine wirksame und umsetzbare Schutzmaßnahme handelt, die vom Gutachter IWB an anderer Stelle ausdrücklich als Stand der Technik dargestellt wird, lässt sich im Anhang A 5-4-2 des Bewirtschaftungsplanes Elbe auf S. 48 wie folgt nachlesen:

*„Der Bau von Dichtwänden hat im Niederlausitzer Braunkohlenrevier einen hohen Entwicklungsstand erreicht und ist hier Stand der Technik“ (Anhang A5-4-2 zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans Elbe, S. 48),*

Es ist daher offensichtlich, dass ohne die Prüfung und Anordnung einer unterirdischen Dichtwand zur Vermeidung weiterer und dauerhafter Verschlechterungen der GWK HAV-MS-2 und SP 3-1 die Ausnahmeveraussetzung des § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG auch insoweit nicht vorliegt. Auch im Braunkohlenplan von 2014 ist eine Dichtwand als machbare und verhältnismäßige Maßnahme dargestellt. Indem die Antragstellerin - offensichtlich aus betriebswirtschaftlichen Motiven heraus – den Bau einer Dichtwand „nicht mehr vorsah“, hat sie das Fehlen dieser Ausnahmeveraussetzung selbst verschuldet und kann sich nicht etwa darauf berufen, dass die Zeit zum Bau einer Dichtwand zunehmend knapp wird oder gar nicht mehr ausreichen würde.

Unterirdische Dichtwände wurden bisher ausschließlich zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung während des Abbaus errichtet. Zunehmend wird jedoch diskutiert, welche Rolle sie auch beim nachbergbaulichen Umgang mit den chemisch belasteten Kippenwässern spielen können. Im strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen vom 30.6.2020 wird nun die Errichtung dieser Dichtwand im Zeitraum 2022-2027 als zusätzliche Maßnahme empfohlen<sup>25</sup>, ihre Errichtung bis ca. 2038 wurde zwischenzeitlich auch durch die LMBV angekündigt.

Folgerichtig ist eine solche Lösung auch für den Tagebau Nochten zu prüfen, da auch hier nachbergbaulich der Abstrom aus den Tagebaukippen auf Fließgewässer wie die Spree gerichtet wäre. Das strategische Hintergrundpapier empfiehlt für den Bereich des aktiven LE-B-Bergbaus (auf S. 104 ff.) lediglich Studien und Modellierungen. Hierbei ist zu beachten, dass IWB als Verfasser des strategischen Hintergrundpapiers nahezu gleichzeitig im Auftrag der LE-B den Fachbeitrag des vorliegenden Antrages erstellt hat und so zum LE-B-Tagebau nicht als unabhängiger Gutachter akzeptiert werden kann.

Die Bergbehörde hat frei von inhaltlicher Einflussnahme des Bergbautreibenden und mit ihm wirtschaftlich verflochtener Gutachter Dichtwandlösungen ergebnisoffen zu prüfen oder entsprechende im Braunkohlenplanverfahren zu erstellende Prüfungen vor einer Entscheidung über den vorliegenden Antrag zu berücksichtigen. Unabhängig zu ermitteln ist dabei auch

---

25 Institut für Wasser und Boden (IWB): Erarbeitung eines strategischen Hintergrundpapiers zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster Teil 3: Maßnahmenkonzept, 30.06.2020, S. 93 und 97.

- die Trassenführung einer solchen Dichtwand,
- ob ihre langfristige Wirksamkeit durch chemische Veränderungen der eingebrachten Tonminerale in Frage gestellt ist und
- welche Kostenaufteilung zwischen LMBV und LE-B der jeweils anteiligen Verursachung von Pyritverwitterung zwischen DDR- bzw. Sanierungsbergbau und privatisiertem Bergbau entspricht.

Der Fachbeitrag verwirft eine Dichtwandlösung auf S. 374 mit den folgenden kurzen Ausführungen:

*„Zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit müsste sie zur Vermeidung des Grundwasseraufstaus mit einer anstromseitigen Wasserfassung und, aufgrund der Grundwasserbeschaffenheit, mit einer Wasserbehandlung kombiniert werden. Diese Variante verbleibt entweder als Ewigkeitslast oder ist zu einem noch nicht absehbaren Zeitpunkt mit enormen Rückbaukosten für spätere Generationen verbunden.*

*Eine Brunnenfassung in Spreenähe, die das künftig zuströmende, eisenreiche und ggf. versauerungsdisponierte Grundwasser abfängt, bevor es in die Spree eindringen kann, erfüllt den gleichen Zweck. Diese Lösung ist deutlich weniger aufwändig und sehr flexibel. Auch der Rückbau ist entsprechend wenig aufwändig. Im Übrigen hat sich die LMBV in ihrem Verantwortungsbereich in der Spreewitzer Rinne für diese Lösung entschieden.“*

Das ist als Begründung nicht nachvollziehbar, denn zum einen ist die Reinigung des Wassers in beiden Fällen – bei einer Dichtwand wie bei einer Brunnenfassung – Bestandteil der Maßnahme.

Zum anderen werden die Betriebskosten einer Brunnenfassung nicht diskutiert. IWB selbst hat im Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen ausgeführt:

*„Bezogen auf ihre de facto unbeschränkte Nutzungsdauer ist die Dichtwand eine ausgesprochen wirtschaftliche Maßnahme. Sie ist zudem die einzige Einzelmaßnahme, die bezogen auf die voraussichtliche Zeitdauer der Eisenbelastung den hohen Anspruch an die Nachhaltigkeit vollumfänglich erfüllt: keine Betriebskosten, kein Rückbauerfordernis, keine Flächeninanspruchnahme und keine Rückstände oder Abfälle.“<sup>26</sup>*

Angesichts dieser offensichtlichen Widersprüche zwischen Ausführungen desselben Autors (für zwei verschiedene Auftraggeber) ist es unerlässlich, dass dazu ausführliche Prüfungen vorgelegt und erneut öffentlich ausgelegt werden. Dies wird hiermit beantragt.

### **Fehlende Maßnahme: Verkleinerung des Tageausees**

Hierzu kann auf die Ausführungen unter „Möglichkeit zur Verkleinerung des Sees nicht genutzt“ verwiesen werden. Die gebotene Maßnahme ist weder vorgesehen noch wurde sie auch nur untersucht.

### **Fehlende Maßnahme: nachbergbauliche Stützung der Spree**

Selbst mit der derzeitigen Einleitung von Tagebauwässern steht die Spree in Niedrigwasserzeiten vor einem zunehmenden Mengenproblem, das den Abfluss nach dem Spreewald (Pegel Leibsch) zeitweise auf Null reduziert. Der Betrieb der LE-B-Tagebaue wie insbesondere des Tagebaues Nochten senkt das Grundwasser großflächig ab und verursacht so ein Grundwasserdefizit. Die natürlichen Einzugsgebiete der Flüsse können ihre Funktion erst wieder voll erfüllen, wenn nach dem Kohleabbau der Grundwasserspiegel wieder angestiegen ist. Zwischen der Außerbetriebnahme der Tagebaue und dem Abschluss des Grundwasseranstieges entsteht zwangsläufig ein Engpass für den Durchfluss in der Spree. Seine Ursache ist daher nicht etwa der Kohleausstieg, sondern der Kohleabbau. Er ist als Tagebaufolge unvermeidbar, egal wann der Kohleausstieg stattfindet.

Der Weiterbetrieb von ausgewählten Grundwasserbrunnen der Tagebaue zur Stützung des Niedrigwasserabflusses der Spree ist in Abstimmung mit den Wasserbehörden der betroffenen Bundesländer Sachsen, Brandenburg und Berlin zu prüfen und durch die Bergbehörde anzuordnen. Diese Maßnahme dient dazu, die Übergangszeit zwischen Ende der Kohleförderung und entweder Abschluss des Grundwasserwiederanstieges und/oder Inbetriebnahme zusätzlicher Wasserspeicher zu überbrücken.

Im Vergleich zu einem längeren Tagebaubetrieb ist dieser Eingriff in den Wasserhaushalt um Größenordnungen geringer:

- Die Stützung ist nicht ganzjährig erforderlich.

---

26 Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket 3, S. 93.

- Das abgepumpte Wasser kann vollständig zur Spreewasserstützung eingesetzt werden, ohne dass wie bisher beispielsweise Millionen Kubikmeter Kühlwasser für die Braunkohleverstromung abgezweigt werden müssen.
- Es können gezielt möglichst gering belastete Grundwasserbrunnen ausgewählt werden, so dass die Eisen- und Sulfatbelastung des Spreewassers deutlich geringer gehalten werden kann als bei der derzeitigen Stützung mit Tagebauwasser.

Im Tagebau Jänschwalde ist bereits die Maßnahme „Entnahme von Grundwasser aus dynamischen Grundwasservorräten“ durch die Antragstellerin selbst beantragt.

Als Mitverursacher des Wassermangels in der Lausitz ist der Betreiber des Tagebaues Nochten auch anteilig an den dauerhaften Kosten des Niedrigwassermanagements inklusive der Herstellung und Unterhaltung dadurch notwendiger Wasserspeicher und -überleitungen zu beteiligen.

Eine entsprechende verbindliche und rechtssichere Regelung muss Voraussetzung für jede Fortsetzung des Kohleabbaus sein.

#### **10.4.6 Fernwirkung auf Grundwasserkörper HAV MS-2**

Schließlich ist zu erwarten, dass durch die Ausnahmen die Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet werden. Dies ist gem. § 31 Abs. 3 iVm. § 29 Abs. 2 S. 2 WHG unzulässig.

Das Vorhaben führt zu Grundwasserabsenkungen und damit zu einer Verschlechterung im GWK HAV-MS-2. Es handelt sich um eine weitere Verschlechterung des bereits in einem schlechten mengenmäßigen Zustand befindlichen Grundwasserkörpers HAV-MS-2. Das stellt einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot dar und erfüllt zugleich die Definition einer Fernwirkung.

Dabei ist diese Beeinflussung in Bild 33 auf S. 138 des WRRL-Fachbeitrages (Anlage 13.5) als „zukünftige Absenkung“ dargestellt, die erst durch den Tagebaubetrieb ab 2027 eintreten würde. Auch wenn sie bereits zeitiger beginnen sollte, was angesichts der Ungenauigkeit des Grundwassermodells in diesem Bereich ohne weiteres möglich ist, würden sowohl die ausstehende Verlängerung des Vorhabens Abbaugelände 1 als auch eine Zulassung des RBP Teilfeld Mühlrose diese Wirkung verstärken und zeitlich verlängern.

Diese Verschlechterung wird nicht weiter geprüft und ist auch im Zulassungsantrag nicht aufgeführt. Dort sind lediglich die GWK SP 3-1 (Lohsa-Nochten), SP 2-1 (Niesky) und NE 1-1 (Muskauer Heide) als „betroffen“ aufgeführt.

Somit liegt hier bereits für sich genommen ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor. Der Fachbeitrag-WRRL ist auch insofern unzutreffend und unvollständig. Zugleich führt die Grundwasserabsenkung dazu, dass die Bewirtschaftungsziele für den GWK HAV-MS-2 dauerhaft nicht erreicht werden. Hierbei handelt es sich um eine unzulässige Fernwirkung, die zur Rechtswidrigkeit der übrigen Ausnahmen führen würde.

In methodischer Hinsicht ist der Fachbeitrag auch an dieser Stelle ungenügend. Das Vorliegen von Fernwirkungen wird nicht nachvollziehbar geprüft und auf S. 207 des Fachbeitrages lediglich behauptet:

*„Vom Gesamtvorhaben gehen keine relevanten Fernwirkungen auf benachbarte GWK aus.“*

Tatsächlich reicht die im GWK SP 3-1 beabsichtigte Grundwasserabsenkung ausweislich Bild 33 flächenhaft in den benachbarten GWK HAV-MS-2 hinein, so dass die vorstehende Behauptung des Gutachters ersichtlich falsch ist. Eine Bewertung dieser Auswirkung als nicht „relevant“ kann auf Grundlage des in diesem Bereich sehr ungenauen Grundwassermodells (siehe Abschnitt Grundwassermodell) nicht erfolgen.

#### **10.4.7 Fernwirkung der Sulfatbelastung**

Die in der Spree durch das Vorhaben verursachte Sulfatbelastung, die den Immissionsrichtwert erheblich überschreitet, stellt eine unzulässige Fernwirkung dar. Die massiven Sulfatbelastungen betreffen mittelbar auch die Trinkwasserversorgung im Großraum Berlin. Es ist unklar und nicht nachgewiesen, ob und wie lange die Beimischung von Grundwasser zur Senkung des Sulfatwertes unter den Grenzwerts der TrinkwasserVO gesichert ist.

Auf S. 286 des WRRL-Fachbeitrages heißt es

*„Die Eisenbelastung der bergbaulich beeinflussten Fließgewässer und OWK entfaltet in der Regel keine Fernwirkung. Der Sulfateintrag durch das Ausgangsvorhaben AG 1 entfaltet im Unterschied dazu eine relevante Fernwirkung.“*

„Mögliche Fernwirkungen“ der Grubenwasserbehandlungsanlage Tzschelln sind anschließend aufgelistet für die Oberflächenwasserkörper

- Spree DEBB\_582\_1724
- Talsperre Spremberg DEBB\_800015825339
- Spree DEBB\_582\_40
- Spree DEBB\_582\_38
- Spree DEBB\_582\_1744
- Spree DEBB\_582\_1743
- Spree DEBB\_582\_36
- Müggelspree DEBE\_582\_6

Auf S. 221 des im Jahr 2023 öffentlich ausgelegten WRRL-Fachbeitrages heißt es auf S. 224:

*„Durch den Bewirtschaftungserlass Sulfat für die Spree vom 20.04.2019 [MLUL 2019] wurde für den Pegel Neubrück ein Immissionsrichtwert für Sulfat von 280 mg/L (90. Perzentile) festgelegt.“*

und auf S. 225 dieses Fachbeitrages ausdrücklich:

*„Bis zum Beginn der Flutung im Jahr 2038 und der damit verbundenen Außerbetriebnahme der GWBA Tzschelln überschreitet die 90. Perzentile der Sulfatkonzentration den Immissionsrichtwert von 280 mg/L am Pegel Neubrück. In der Zeit des Vorhabens von 2027 bis 2038 beträgt die 90. Perzentile der jährlichen Sulfatkonzentration 300 mg/L.“*

Der 2025 ausgelegten Fachbeitrag räumt nun auf S. 311 ein:

*„Das Änderungsvorhaben TFM kann Fernwirkungen auf die Spree entfalten, die über von die im Abschnitt 11.3.8 beschriebenen Fernwirkungen des Ausgangsvorhabens AG 1 hinausgehen.“*

Allerdings erfolgen zur Prognose der Sulfatkonzentration am Pegel Neubrück im neuen Fachbeitrag keine Aussagen mehr. Es werden lediglich Prognosewerte für Spremberg-Bühlow dargestellt und ihre Auswirkung flussabwärts nicht diskutiert. Auch die als Anlage 13.4 beigefügte Untersuchung betrachtet die Spree nur bis Spremberg-Bühlow.

Konkret steigen die mit dem Vorhaben Teilfeld Mühlrose am Pegel Spremberg-Bühlow prognostizierten Sulfatwerte um 10 bis 20 mg gegenüber den Prognosen für das Abbauggebiet 1. Damit ist weiterhin von der Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Pegel Neubrück mindestens bis zum Flutungsbeginn auszugehen, auch wenn Gutachter und Antragstellerin sich dazu offenbar nicht mehr äußern wollen.

Das bedeutet: Die Existenz von Fernwirkungen wird ausdrücklich eingeräumt, eine Bewertung hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele der oben aufgelisteten Wasserkörper jedoch nicht vorgenommen. Damit ist davon auszugehen, dass die im Fachbeitrag von 2023 dargestellte Gefährdung der Bewirtschaftungsziele durch Überschreitung des Immissionsrichtwertes weiterhin mindestens bis zum Beginn der Flutung des Tagebausees wahrscheinlich ist. Das stellt eine dauerhafte Gefährdung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit dar.

Damit ist bereits die „Vorbeltung“ durch die Weiterführung des Abbaugebietes 2 nicht zulässig, so dass ein Abbau des Teilfeldes Mühlrose objektiv nicht möglich ist. Das Teilfeld Mühlrose verlängert den prognostizierten Zeitraum der Überschreitung jedoch zusätzlich.

Antrag wie Fachbeitrag ignorieren diesen Befund und ziehen nicht die erforderlichen Konsequenzen, auch weil sie die gebotene Ausnahmeprüfung zum OWK Spree-4 unterlassen (siehe dort). Auf S. 114 f heißt es

*„Die Abwehr von Gefährdungen der Bewirtschaftungsziele in OWK ist an die Durchführung geeigneter Maßnahmen gebunden (siehe Abschnitt 14).“*

Diese Aussage bezieht sich jedoch ersichtlich auf das Abfangen von Eisenbelastungen durch „flusnahe Wasserfassungen“. Abschnitt 14 enthält keine Maßnahmen, welche sich auf die Sulfatbelastung auch nur beziehen,

geschweige denn, die prognostizierten Überschreitungen des Immissionsrichtwertes sicher verhindern könnten. Im Tagebau Nochten angewendete „Maßnahmen gegen die Kippenversauerung“ sind in den oben diskutierten Sulfatprognosen bereits berücksichtigt.

Dass es 2040 tatsächlich zu einem Flutungsbeginn des Nochter Sees und den für diesen Zeitpunkt prognostizierten Rückgang der Sulfateinträge kommt, kann zudem nicht sicher vorausgesetzt werden. Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes könnte aus drei Gründen länger andauern:

- die Dauer der Rekultivierungsarbeiten vor Flutungsbeginn lässt sich abschließend erst mit Zulassung des Abschlussbetriebsplanes bewerten und kann daher auch länger ausfallen
- Verzögerung des Flutungsbeginns wegen fehlendem Flutungswasser sind möglich, wie das Beispiel Cottbuser Ostsee eindrücklich bewiesen hat.
- Auch ist durch die Betrachtung der Zeitebene „Flutungsbeginn“ nicht erkennbar, wie lange danach weitere Überschreitungen des Immissionsrichtwertes drohen, da es auf S. 342 des Fachbeitrages nur heißt:

*„Während der Flutung des BFS wird aus dem Tagebau Nochten noch zeitweilig Sümpfungswasser über die GWBA Schwarze Pumpe in die Spree abgeleitet. Die abgeleiteten Mengen verringern sich sukzessive und entfallen schließlich vollständig.“*

#### **10.4.8. Fernwirkung Verringerung des Wasserdargebots im Spreegebiet**

Das Vorhaben führt auch zu dauerhaften Gefährdungen der Bewirtschaftungsziele im Spreegebiet. Der Bedarf an Flutungswasser wird mit durchschnittlich 1 Kubikmeter pro Sekunde über ca. 30 Jahre beziffert. Dieses Wasser geht der Bewirtschaftung des Spreegebietes verloren. Nach seiner Flutung führt der Tagebausee durch seine Verdunstungsverluste zu einer geringeren Abflussspende des Einzugsgebietes. Das stellt, wie im Abschnitt zum Tagebausee dargestellt, eine Ewigkeitslast dar. Beide Effekte wirken sich dauerhaft negativ auf die Bewirtschaftungsziele im gesamten Spreegebiet unterhalb des Wasserkörpers Spree-4 aus und stellen damit Fernwirkungen des Vorhabens dar.

### **11 Naturschutz**

Der Schutz der FFH-Gebiete entlang der Spree vor nachbergbaulichem Eiseneintrag hängt von der Wirksamkeit von Maßnahmen ab, die bisher nicht ergriffen, nicht konkret geplant und nicht verbindlich angeordnet sind und deren langfristige Finanzierung nicht gesichert ist.

Nach dem Ende der Zusatzwassereinleitung (ZWE) ist von einer dauerhaften Schädigung des FFH-Gebietes Trebendorfer Tiergarten auszugehen, da die nachbergbaulichen Grundwasserstände hier dauerhaft tiefer liegen und so auch die Wasserversorgung des prioritären Lebensraumtypes Waldkiefern-Moorwald gefährdet ist.

Für das FFH-Gebiet Altes Schleifer Teichgelände wird auf Seite 203 der Anlage 11 ein teilweise geringerer Grundwasserflurabstand nach Grundwasserwiederanstieg mit der Folge möglicher Quellaustritte und Verockerungen angenommen. Dies hat auf wasserbewohnende Organismen beträchtliche Auswirkungen (siehe 12.3.2 in Anlage 11). Als einzige Maßnahme wird die Abführung möglicher Quellaustritte in Gräben empfohlen. Offenbar soll die Verockerung der Gräben hingenommen und die Behandlung des Wassers zur Erreichung einer guten Qualität wird zukünftigen Generationen zugemutet werden.

In 12.3.2 wird bei Lebensraumtyp 4010 von einem terrestrischen Lebensraum ausgegangen. Dem muss widersprochen werden, da es sich um einen semiaquatischen Lebensraum handelt. Feuchte Heiden kommen natürlicherweise aktuell in Bereichen mit ausgesprochen kühl-humidem Klima (kühl-feucht mit Potenzial der Hochmoorbildung z.B. in Küstenbereichen Westeuropas) oder in den Altmoränen unter bodensauren, mineralarmen chemischen Verhältnissen und unter Grundwassereinfluss mit wechsellässigen Bedingungen vor. Die Verstopfung der Porenräume durch auftretendes Eisenhydroxid kann also anders als angegeben Auswirkungen auf die Lebewesen der Glockenheide-Flächen haben. Da die Angaben zu den Eintragungsmengen (z.B. für Ammonium) über das Grundwasser nicht genau beziffert werden können, darf nicht von einer unerheblichen Belastung ausgegangen werden. Aus der Erfahrung der aktuellen Zusatzwassereinleitung muss von einer Verschlechterung der Bedingungen für den LRT 4010 ausgegangen werden. Alle direkt von der ZWE gefluteten Bereiche, auch

Gräben und Kleingewässer, weisen eine eutrophe Vegetation auf. Auch im aktuellen Bereich des LRT 4010 im FFH-Gebiet Altes Schleifer Teichgelände sind Eutrophierungszeiger zu erkennen. Es wird eine Sammlung von Erfahrungen in ähnlich gelagerten Bereichen des Lausitzer Reviers zur besseren Abschätzung der Wirkung auf den LRT 4010 gefordert.

Im UVP-Bericht wird auf S. 223 eingeschätzt, dass innerhalb des Geltungsbereiches des RBP Änderungsvorhaben TFM nur der Verlust von Sumpf- und Zwischenmoorstandorten (Gesamtfläche ca. 2,2 ha) standortbedingt durch die Rekultivierung in der Bergbaufolgelandschaft (BFL) nicht ausgeglichen werden kann. Anschließend wird jedoch versucht, eine Kompensation durch den „eigenständigen Wert der BFL mit dem Merkmal Sandrohböden“ herbeizureden. Diese Vorgehensweise ist nicht hinnehmbar.

Für feuchteabhängige Biotope im Bereich des Teilfeldes Mühlrose, die bereits weitgehend durch die Grundwasserabsenkung des Abbaugebietes 1 ausgetrocknet sind, sind auch dann Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen, wenn sie nicht durch den Tagebau überbaggert werden. Die Standorte für diese Kompensation dürfen nicht sachfremd auf die entstehende Bergbaufolgelandschaft begrenzt werden. Ist eine zeitliche Lücke zwischen Eingriff und Kompensation unvermeidbar, muss im Gegenzug eine größere Fläche aufgewertet werden.

In den Zwischenmoorstandorten kommen als typische Pflanzenarten Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera intermedia* und *rotundifolia*) sowie Glockenheide (*Erica tetralix*) vor. Für die erstgenannten Sonnentauarten wird die Vermeidungsmaßnahme VUVP2 vor Beginn der Vorfeldberäumung vorgeschlagen. Dabei sind die Exemplare des Mittleren und Rundblättrigen Sonnentaus sowie der Weißen Seerose aus dem Teilfeld Mühlrose in geeignete Ersatzlebensräume umzusetzen. Für die im Binnenland deutlich seltenere Glockenheide wurde allerdings keine solche Maßnahme vorgeschlagen.

In der Bergbaufolgelandschaft entstehen neben durchlüfteten Sandrohböden auch regelmäßig in Geländesenken temporäre Kleingewässer als typische Lebensräume für die Kreuz- und Wechselkröte. Diese Arten sind fast ausschließlich auf diese Sekundärlebensräume in der BFL beschränkt. Mit zunehmender Sukzession nimmt die Qualität dieser Lebensräume ab, da die Kleineinzugsgebiete der temporären Gewässer meist mit Gehölzen zuwachsen, sich die Infiltration von Niederschlagswasser in den Boden verbessert und die Dauer der Wasserführung stark verkürzt. Es wird empfohlen für die beiden stark gefährdeten Krötenarten speziell temporäre, aber tiefere Gewässer mit bindigem Gewässergrund und wenig bewachsenem Einzugsgebiet herzustellen, um langfristig das Überleben der Pionierarten zu gewährleisten.

## 12 Interessenskollisionen

Das mit dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie beauftragte Gutachterbüro ist seit Jahren gleichzeitig für Behörden und Bergbauunternehmen zum gleichen Sachverhalt tätig. Es bearbeitet für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe die Bewirtschaftungsplanung zum Thema Braunkohlenbergbau und begründet gleichzeitig in Fachbeiträgen die Anträge des Bergbauunternehmens auf Ausnahmen von diesen Zielen. Dies führt zu einem Interessenkonflikt in der Person des Gutachters und lässt eine unabhängige Bearbeitung der Bewirtschaftungsziele nicht glaubhaft erscheinen.

Das mit der Erstellung des UVP-Berichtes und der Anlage 13.6 beauftragte Gutachterbüro hat sich über mehrere Jahre an öffentlichen politischen Demonstrationen des Pro Lausitzer Braunkohle e.V. für längere Braunkohlenverstromung beteiligt. Dabei wurde das Firmenlogo mehrfach im Zusammenhang mit der Losung „Wir leben von der Kohle und nicht von grünen Märchen!“ gezeigt.<sup>27</sup> Eine von den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin unabhängige Gutachtertätigkeit ist daher in Zweifel zu ziehen.

Das Sächsische Oberbergamt als verfahrensführende Behörde ist selbst in der Sache befangen. Es hat mit der Antragstellerin eine Vorsorgevereinbarung zur Sicherung (eines nicht ausreichenden Teils) der Rekultivierungskosten getroffen, in dem die Auskohlung des Teilfeldes Mühlrose bereits als Voraussetzung angenommen und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart wurde:

Das vereinbarte Ansparkonzept beruht laut § 3 (8) auf „der Annahme, dass das Teilfeld Mühlrose des Tagebaus Nochten zugelassen wird“ und bereits in der Präambel bekennt sich die Zulassungsbehörde unter Punkt 14 zu den Tagebauplanungen des Unternehmens: „Die angepasste Vorsorgevereinbarung beruht, wie die durch diese Vereinbarung umgesetzten Vorsorgekonzepte auf der Grundlage, dass die angepasste Revierplanung der LE-B (Anlage 1) umgesetzt wird, wovon die Vertragsparteien ausgehen.“ Der noch nicht zugelassene Rahmenbe-

27 Screenshots der Seite pro-lausitz.de können bei Bedarf vorgelegt werden

triebsplan Mühlrose ist davon ausdrücklich erfasst, denn auch laut Anlage 1 soll „bis 2038 die Braunkohle des Teilfeldes Mühlrose gewonnen werden.“<sup>28</sup>

Damit hat das Oberbergamt die in dem 2018 geschlossenen Vorläufer der jetzigen Vereinbarung geregelte Vorsorge für den Fall der Nichtgenehmigung des Teilfeldes Mühlrose im Jahr 2021 ohne erkennbaren Grund entfallen lassen. Mit dieser Änderung wurde für den Fall der Nichtzulassung des Rahmenbetriebsplanes ein erhebliches finanzielles Risiko für den Freistaat Sachsen verursacht.

Eine ergebnisoffene Verfahrensführung ist der Behörde vor diesem Hintergrund nicht möglich, da sie in einem selbst verursachten Interessenkonflikt steht. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vorgang zugleich strafrechtliche Relevanz haben kann.

---

28 [https://www.oba.sachsen.de/download/20241212\\_VV\\_Sachsen\\_inkl.\\_Anlagen\\_geschwaerzt.pdf](https://www.oba.sachsen.de/download/20241212_VV_Sachsen_inkl._Anlagen_geschwaerzt.pdf) (Zugriff am 12.08.2025)